

ERGEBNISPROTOKOLL

Erörterungstermin im Rahmen der Wiederaufnahme des Raumordnungsverfahrens für das Vorhaben „Natürlich. Schierke Wander- und Skigebiet Winterberg“

- Datum:** 07.05.2019, 10:00 – 17:35 Uhr (1. Teil),
08.05. 2019, 10:00 – 14:20 Uhr (2. Teil)
- Ort:** Wernigerode, Historisches Rathaus, Großer Rathaussaal, Marktplatz 1
- Beratungsleitung:** Frau Meininger – Referatsleiterin 24 – Sicherung der Landesentwicklung –
Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt (MLV)
- Mitglieder der
Beratungsleitung:** Frau Flach (Fachreferentin)
Frau Kahl (juristische Referentin)
Frau Winzer (Sachbearbeiterin Raumverträglichkeitsprüfung)
Frau Klein (Sachbearbeiterin Umwelt- und FFH-Verträglichkeitsprüfung)
- Teilnehmer:** siehe Teilnehmerliste (**Anlage 1**)

Tagesordnung

TOP 1	Begrüßung	3
TOP 2	Allgemeine Erläuterungen	3
TOP 3	Verfahrensstand	5
TOP 4	Beteiligungsverfahren	7
TOP 5	Kurzvorstellung des Vorhabens (Historie, Planungserfordernis, Zielstellung, Planungsvarianten, Vorzugsvariante)	8
TOP 6	Schwerpunktbezogene Erörterung der Stellungnahmen (Teil 1 am 07.05.2019 und Teil 2 am 08.05.2019)	8
Schwerpunktbezogene Erörterung – Teil 1 – am 07.05.2019		
TOP 6.0 - NEU -	Verfahrensfragen inkl. Rechtsgrundlagen und Prüfungsmaßstab	8
TOP 6.1	Belange Tourismus und Erholung / Länderübergreifender Verbund / Notwendigkeit des Vorhabens	9
TOP 6.2	Belange Schutz des Freiraums / Auswirkungen auf Umweltschutzgüter	13
TOP 6.3	Belange Natur und Landschaft / Auswirkungen auf Schutzgebiete und geschützte Strukturen (FFH-Verträglichkeit)	24/ 36
TOP 6.4	Belange Natur und Landschaft / FFH-Ausnahmepfung für das Gebiet „Hochharz“ inkl. Fiktives Erweiterungsgebiet für das FFH-Gebiet „Hochharz“ Teil 1 - Alternativenprüfung, Maßnahmen zur Kohärenzsicherung	37

TOP 6.5	Belange Wassergewinnung und Hochwasserschutz	33
TOP 6.6	Belange Landwirtschaft und Forstwirtschaft	34
Schwerpunktbezogene Erörterung – Teil 2 – am 08.05.2019		
TOP 6.7	Belange Natur und Landschaft / FFH-Ausnahmeprüfung für das Gebiet „Hochharz“ inkl. Fiktives Erweiterungsgebiet für das FFH-Gebiet „Hochharz“ Teil 2 - Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses	45
TOP 6.8	Belange Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur	47
TOP 6.9	Belange Klimaschutz, Klimawandel	43
TOP 6.10	Belange Verkehr	47
TOP 6.11	Belange technischen Infrastruktur	50
TOP 6.12	Belange Kultur und Denkmalschutz	50
TOP 7	Zusammenfassung und Ausblick zum weiteren Verfahren	50
Anlagen:	1) Teilnehmerliste	
	2) Präsentation	
	3) Präsentation – Ergänzung	

TOP 1 Begrüßung der Teilnehmer

(Anlage 2 - Folien 1 - 6)

Herr Fischer, stellvertretender Oberbürgermeister der Stadt Wernigerode, begrüßte die Anwesenden und überbrachte die Wünsche des Oberbürgermeisters.

Frau Meininger (Beratungsleitung BL/ MLV) bedankte sich für die freundliche Begrüßung und die Bereitstellung des Großen Rathaussaals im Historischen Rathaus der Stadt Wernigerode. Sie begrüßte die anwesenden Teilnehmer zum zweitägigen Erörterungstermin im Rahmen der Wiederaufnahme des Raumordnungsverfahrens für das Vorhaben „Natürlich. Schierke Wander- und Skigebiet Winterberg“ und stellte die Vertreter des Vorhabenträgers sowie die externen Fachplaner und Verfahrensbegleiter des Vorhabenträgers vor. Frau Meininger äußerte abschließend die Bitte, dass sich die anwesenden Träger öffentlicher Belange und sonstigen fachlich berührten Stellen im Falle von Wortbeiträgen selbst kurz vorstellen.

Frau Meininger (Beratungsleitung BL/ MLV) eröffnete den Erörterungstermin und verwies zunächst darauf, dass es sich um einen behördeninternen Termin handelt, der nur für die geladenen Institutionen zugelassen ist. Frau Meininger informierte darüber, dass für das Protokoll Tonaufnahmen von der Beratung gefertigt werden, die Bestandteil der Verfahrensakte des Raumordnungsverfahrens werden. Hierauf seien alle Teilnehmer bereits bei der Anmeldung mittels Informationsblatt hingewiesen worden. Frau Meininger verwies sodann darauf, dass während der eigentlichen Erörterung sonstige Ton- und Bildaufnahmen ausgeschlossen sind und über den Erörterungstermin ein Ergebnisprotokoll gefertigt wird, dem alle mittels PowerPoint-Präsentation gezeigten Unterlagen beigelegt werden.

Frau Meininger, (Beratungsleitung BL/ MLV) stellte die Tagesordnung vor.

BUND Sachsen-Anhalt, BUND Niedersachsen beantragten die Erweiterung der Tagesordnung um den Punkt „Verfahrensrecht inkl. Rechtsgrundlagen und Prüfungsmaßstab“.

Frau Meininger (Beratungsleitung BL/ MLV) gab dem Antrag statt; die Tagesordnung wird um den Punkt „Verfahrensrecht inkl. Rechtsgrundlagen und Prüfungsmaßstab“ um den neuen TOP 6.0 erweitert.

TOP 2: Allgemeine Erläuterungen

(Anlage 2 - Folien 7 - 12)

Frau Meininger (Beratungsleitung BL/ MLV) gab zunächst einen Überblick über das Vorhaben und informierte allgemein über das Raumordnungsverfahren und die anzuwendenden Rechtsvorschriften:

- Die Stadt Wernigerode plant zusammen mit der Winterberg Schierke GmbH als Investor die Entwicklung eines Ganzjahreserlebnisgebietes am Kleinen Winterberg im Rahmen eines touristischen Gesamtkonzeptes für Schierke. Bei dem geplanten Vorhaben „Natürlich. Schierke Wander- und Skigebiet Winterberg“ handelt es sich nicht zuletzt wegen der angestrebten Vernetzung der Wander- und Wintersportgebiete im sachsen-anhaltischen und niedersächsischen Teil des Harzes um ein raumbedeutsames Vorhaben, das nach § 1 Nr. 15 Raumordnungsverordnung ein Raumordnungsverfahren erfordert.
- Allen Beteiligten sei bewusst, dass das geplante Vorhaben „Natürlich. Schierke“ in einem naturräumlich hochwertigen Gebiet mit nationalem und europäischem Schutzstatus umgesetzt werden soll. Aus raumordnerischer Sicht maßgeblich ist der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in das im Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt 2010 (LEP-LSA 2010) festgelegte Vorranggebiet Natur und Landschaft „Hochharz“, welches gleichzeitig ein Natura 2000-Gebiet ist. Die Festlegungen im Regionalen Entwicklungsplan für die

Planungsregion Harz 2009 (REP Harz 2009) legitimieren es allerdings grundsätzlich, in Schierke einen Standort für großflächige Freizeiteinrichtungen zu entwickeln.

- Für das durch den Vorhabenträger eingereichte Vorhaben ist durch die oberste Landesentwicklungsbehörde in einem Raumordnungsverfahren die Vereinbarkeit der verschiedenen Interessen zu prüfen und festzustellen, ob das konkrete Vorhaben „Natürliche Schierke“ mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar wäre.
- Da es für das Vorhaben den benannten Zielkonflikt mit dem Vorranggebiet Natur und Landschaft gibt, wird auf Antrag der Stadt Wernigerode als Träger der Bauleitplanung und des Landkreises Harz als potenziell zuständiger Planfeststellungsbehörde parallel zum Raumordnungsverfahren auch ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt. Dieses Verfahren ist jedoch nicht Gegenstand der Erörterung.
- Im Raumordnungsverfahren wird verpflichtend eine integrierte Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Wegen der Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten wird auf der Ebene der Raumordnung darüber hinaus auch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG durchgeführt.
- In Anbetracht der Betroffenheit eines Vorranggebietes Natur und Landschaft, dessen Zielbestimmung im Wesentlichen das Natura 2000-System zugrunde liegt, und der zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen von FFH-Lebensraumtypen (9410) Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder und (91D0*) Fichtenmoorwälder wird auf der Ebene dieses Raumordnungsverfahrens zudem eine FFH-Ausnahmeprüfung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG vom Grundsatz her durchgeführt.
- Im Zusammenhang mit dem Erfordernis der Erörterung im Raumordnungsverfahren wird auf folgende Rechtsvorschriften hingewiesen:
 - Rechtsgrundlage (Umweltverträglichkeit): UVP als unselbständiger Teil des Raumordnungsverfahrens
 - Anwendung der Übergangsvorschrift des § 74 Abs. 2 UVPG vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370), wonach Verfahren nach § 4 UVPG nach der Fassung des UVPG, die vor dem 16.05.2017 galt, zu Ende zu führen sind. Die entsprechenden Voraussetzungen, dass vor diesem Zeitpunkt:
 1. das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen in der bis dahin geltenden Fassung des § 5 Absatz 1 eingeleitet wurde (Scoping) oder
 2. die Unterlagen nach § 6 in der bis dahin geltenden Fassung dieses Gesetzes vorgelegt wurden, liegen vor.
 - § 9 Abs. 3 Nr. 3 UVPG aF verlangt für vorgelagerte Verfahren i.S.v. § 2 Abs. 3 Nr. 2 UVPG aF wie das Raumordnungsverfahren nach § 16 Abs. 1 bis 3 UVPG aF eine einfachere Form der Öffentlichkeitsbeteiligung ohne Erörterungstermin. Der betroffenen Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
 - § 14 Abs. 3 LEntwG LSA ist daher wegen § 9 Abs. 3 Nr. 3 UVPG aF bezogen auf den Regelungsgegenstand der UVP nicht anwendbar. Das UVPG enthält insoweit eine abschließende Regelung, vgl. § 4 Satz 2 UVPG aF – Vorrang anderer Rechtsvorschriften bei der UVP.
 - Die Durchführung eines Erörterungstermins bezogen auf die Raumverträglichkeitsprüfung ist jedoch gemäß § 14 Abs. 3 LEntwG LSA vorgeschrieben, sie wird daher auch auf die UVP angewendet.

Frau Meininger (Beratungsleitung BL/ MLV) informierte allgemein über die maßgeblichen Anforderungen an ein Raumordnungsverfahren und gab Informationen zum Ablauf des Erörterungstermins:

- Die Abschichtung zwischen Raumordnung und Planfeststellung und der Prüfungsmaßstab im Raumordnungsverfahren wurden thematisiert.
- Der Vorhabenträger hat zum Erörterungstermin seine Planung zu vertreten und zu Bedenken, Hinweisen und Anregungen Stellung zu nehmen. Dem Vorhabenträger wurden dazu rechtzeitig Kopien aller im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen zur Verfügung gestellt.
- Ziel des Erörterungstermins ist es, die für die Bewertung und Abwägung vorgebrachten Stellungnahmen – nach Sachthemen gegliedert – ohne Vorwegnahme von Bewertungs- und Abwägungsergebnissen zu erörtern.
- Dazu wird den Beteiligten am Verfahren, nachdem von Seiten des MLV eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte der Stellungnahmen erfolgt, die Möglichkeit gegeben, sachbezogene Ergänzungen vorzunehmen und damit zur Klärung von Sachverhalten fachlich beizutragen. Der Vorhabenträger wird im Folgenden darauf seine Erwiderung ausrichten.
- Das Ergebnis des Erörterungstermins wird durch die oberste Landesentwicklungsbehörde in einem Ergebnisprotokoll niedergelegt und allen Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gegeben. Über die Ergebnisse ist die Öffentlichkeit durch die betroffenen Gemeinden zu unterrichten.

TOP 3 Verfahrensstand

(Anlage 2 - Folien 13 - 16)

Frau Flach (Mitglied der Beratungsleitung MBL/ MLV) gab einen Überblick über den bisherigen Verfahrensablauf des Raumordnungsverfahrens für das Vorhaben „Natürlich. Schierke Wander- und Skigebiet Winterberg“ mit folgenden Schwerpunkten:

- Im Dezember 2015 bzw. Januar 2016 hat der Vorhabenträger erstmals im Rahmen informeller Vorgespräche das Vorhaben gegenüber der obersten Landesentwicklungsbehörde vorgestellt.
- Da das Vorhaben als geplante große Freizeitanlage raumbedeutsam und von überörtlicher Bedeutung ist, hat das MLV als oberste Landesentwicklungsbehörde zunächst festgestellt, dass hierfür ein Raumordnungsverfahren gemäß der Raumordnungsverordnung durchzuführen ist.
- Am 26. April 2016 wurde seitens des MLV die Antragskonferenz unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt, in welcher der inhaltliche und räumliche Rahmen der Raumverträglichkeits- und der Umweltverträglichkeitsuntersuchung einschließlich der FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen festgelegt wurde. Das entsprechende Festlegungsprotokoll datiert vom 03. Juni 2016.
- Am 20. Juni 2016 erfolgte die Information der Öffentlichkeit im Rahmen eines Ortstermins in Wernigerode.
- Mit Schreiben vom 29. Juni 2016 hat der Vorhabenträger die Durchführung des Raumordnungsverfahrens beantragt und die entsprechenden Verfahrensunterlagen dem MLV am 25. Juli 2016 vorgelegt.

- Am 26. Juli 2016 hat das MLV das Raumordnungsverfahren mit der Beteiligung der Gemeinden, der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände sowie der Anhörung und Unterrichtung der Öffentlichkeit eingeleitet.
- Den Trägern öffentlicher Belange wurde für ihre Stellungnahmen eine Frist bis zum 09. September 2016 eingeräumt, den beteiligten Gemeinden bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist.
- Die Einbeziehung der Öffentlichkeit erfolgte durch Auslage der Antragsunterlagen mit folgenden Auslegungszeiträumen:
 - Wernigerode: vom 22.08. bis 23.09.2016
ortsübliche Bekanntmachung: am 13.08.2016
 - Ilseburg: vom 29.08. bis 30.09.2016
ortsübliche Bekanntmachung: am 20.08.2016
 - Oberharz am Brocken: vom 23.08. bis 23.09.2016
ortsübliche Bekanntmachung: am 15.08.2016
- Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen und einer ersten Umweltverträglichkeits- und FFH-Verträglichkeitsprüfung ergab sich die Notwendigkeit einer qualifizierten Überarbeitung der Antragsunterlagen und der Vorlage von im Vorfeld abgestimmter Fachgutachten. Am 28. September 2016 wurde gemeinsam mit dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie Sachsen-Anhalt und der Stadt Wernigerode ausführlich über rechtlich notwendigen Nacharbeiten der Antragsunterlagen gesprochen. Das MLV hat das Raumordnungsverfahren ab diesem Zeitpunkt bis zur Vorlage ausreichend qualifizierter prüffähiger Unterlagen unterbrochen.
- Infolge der absehbaren Betroffenheit des FFH-Gebietes „Hochharz“ und des SPA „Vogelschutzgebiet Hochharz“, die eine widerspruchswise Aufklärung hinsichtlich der Fragestellung erforderten, ob und in welchem Umfang der innerhalb und außerhalb des FFH-Gebietes vorkommende prioritäre Lebensraumtyp Moorwälder (LRT 91D0*) durch das geplante Vorhaben betroffen sein würde, hat das MLV ein umweltfachliches Gutachten zur Bestimmung und Bewertung von Lebensraumtypen gemäß FFH-Richtlinie auf ausgewählten Flächen im Vorhabengebiet des Landkreises Harz beauftragt. Das Gutachten wurde das Institut für Waldökosysteme des Johann Heinrich von Thünen-Institut, dem Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei, in der Zeit vom 12. Juli 2017 bis 30. August 2017 (Thünen-Gutachten 2017) erarbeitet.
- Mit Schreiben vom 06. Dezember 2018 hat der Vorhabenträger die Wiederaufnahme des Raumordnungsverfahrens beim MLV beantragt und seine geänderten Verfahrensunterlagen am 12. Dezember 2018 vorgelegt.
- Am 17. Dezember 2018 hat das MLV das Raumordnungsverfahren mit einer erneuten Beteiligung der Gemeinden und der Träger öffentlicher Belange sowie der Anhörung und Unterrichtung der Öffentlichkeit wiedereingeleitet.
- Den Trägern öffentlicher Belange wurde für ihre Stellungnahmen eine Frist bis zum 31. Januar 2019, mit Terminverlängerungen bis zum 28. Februar 2019, eingeräumt; den beteiligten Gemeinden bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist.
- Die Einbeziehung der Öffentlichkeit durch Auslage der Antragsunterlagen mit folgenden Auslegungszeiträumen:
 - Wernigerode: vom 07.01. bis 08.02.2019
ortsübliche Bekanntmachung: am 22.12.2018
 - Ilseburg: vom 07.01. bis 08.02.2019

- ortsübliche Bekanntmachung: am 22.12.2018
- Oberharz am Brocken: vom 07.01. bis 15.02.2019 in den Ortsteilen
Elbingerode und Hasselfelde
ortsübliche Bekanntmachung: am 17.12.2018

- Dem Vorhabenträger wurden alle eingegangenen Stellungnahmen zur Erwidern übergeben.
- Mit Schreiben vom 10. April 2019 sind alle Verfahrensbeteiligte zum Erörterungstermin, am 07. und 08. Mai 2019 eingeladen worden.

TOP 4 Beteiligungsverfahren

(Anlage 2 - Folien 17 -19)

Frau Flach (Mitglied der Beratungsleitung MBL/ MLV) informierte über die im Rahmen des Raumordnungsverfahrens durchgeführte Beteiligung mit folgenden Schwerpunkten:

- In dem Raumordnungsverfahren für das Vorhaben „Natürlich. Schierke Wander- und Ski-gebiet Winterberg“ ist die Beteiligung einer Vielzahl von in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sowie von sonstigen fachlich berührten Stellen erfolgt.
- In der ersten Beteiligungsrunde im Jahr 2016 wurden insgesamt 98 Stellen, darunter 11 betroffene Gemeinden angeschrieben und um Stellungnahme gebeten. Insgesamt 52 Stellungnahmen wurden abgegeben.
- Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung, die in Wernigerode, Ilsenburg und Oberharz am Brocken durch Auslage der Antragsunterlagen - wie unter TOP 3 beschrieben - stattfand, gingen keine Stellungnahmen ein. Einwände von Bürgern hat es gleichfalls nicht gegeben.
- In der zweiten Beteiligungsrunde nach Wiederaufnahme des Raumordnungsverfahrens Ende 2018/ Anfang 2019 wurden alle Beteiligten aus der ersten Runde - abzüglich des Landkreises Osterode, der nunmehr über den Landkreis Göttingen beteiligt wurde, und abzüglich des Trink- und Abwasserverbandes Vorharz sowie ergänzt um das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung Sachsen-Anhalt und das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Referat Raumordnung und Landesplanung) sowie den Imkerverband Sachsen-Anhalt beteiligt.
- Somit wurden insgesamt 99 Stellen, darunter die 11 betroffene Gemeinden um Stellungnahme gebeten. Insgesamt 62 Stellungnahmen wurden abgegeben.
- Im Rahmen der ebenfalls durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung durch Auslage der Unterlagen in Wernigerode, Ilsenburg und Oberharz am Brocken ging eine Stellungnahme ein.
- 53 Einwände von Bürgern hat es direkt an das MLV über das Internetportal gegeben. Hinzu kamen zwei Petitionen an den Petitionsausschuss des Landestages von Sachsen-Anhalt, die von Seiten des MLV in das Verfahren integriert und in die Gesamtabwägung eingestellt werden. Es handelt sich dabei um die Petition Nr. 7-V/00129/ - Keine Naturzerstörung – für den Erhalt eines „Natürlichen Schierke“ (Unterschriftenliste) sowie die Petition Nr. 7-V/00168 „Seilbahnprojekt Harz“ (anonymisiert).

TOP 5 Kurzvorstellung des Vorhabens (Historie, Planungserfordernis, Zielstellung, Planungsvarianten, Vorzugsvariante) (Anlage 2 - Folien 20 - 58)

Stadt Wernigerode (Vorhabenträger) stellte das Vorhaben im Kontext der Entwicklung Schierkes als Kurort vor und begründete das Planungserfordernis mit der Bedeutung des Vorhabens für die weitere Ortsentwicklung und im Hinblick auf die erwarteten Synergieeffekte auch für die Oberharz-Region. Auf die wesentlichen Ziele des Vorhabens wurde wie folgt eingegangen: **(vgl. Anlage 2 - Folien 20 - 42 und Folie 57)**

- Stopp bzw. Umkehr des infolge des demografischen Wandels seit den 90er Jahren erheblichen Einwohnerverlustes,
- Schaffung von Arbeitsplätzen und damit verbundene Sicherung von Einkommen,
- Steigerung der Übernachtungszahlen und Verlängerung der Aufenthaltsdauer zur Stärkung der touristischen Destination Harz
- Beitrag zur Stärkung der Oberharz-Region und ihres Tourismus als stabilisierendem Wirtschaftsfaktor.

Klenkhart & Partner Consulting ZT GmbH (Generalplaner des Vorhabenträgers Winterberg Schierke GmbH) stellte anschließend die Vorhabenbestandteile und die Planungsvarianten vor. **(vgl. Anlage 2 - Folien 43 - 56)**

Schwerpunktbezogene Erörterung – Teil 1 –

TOP 6.0 - NEU - Verfahrensfragen inkl. Rechtsgrundlagen und Prüfungsmaßstab

- Neuer TOP gemäß Antrag des BUND Sachsen-Anhalt.

Frau Meininger (Beratungsleitung BL/ MLV) führte aus, dass sich die Konkretetheit der Vorhabenplanung aus der Lage des Vorhabens in dem Vorranggebiet für Natur und Landschaft und gleichzeitigem FFH-Gebiet „Oberharz“ sowie den damit erforderlichen FFH-Prüfungen bzw. der bereits auf der Ebene des Raumordnungsverfahrens vom Grundsatz zu führenden FFH-Ausnahmeprüfung ergibt. Letztere resultiere aus dem bereits benannten Zielkonflikt des Vorhabens mit dem Vorranggebiet Natur und Landschaft, sodass parallel zum Raumordnungsverfahren auch ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt wird, welches nicht Gegenstand der Erörterung ist.

Stadt Wernigerode (Vorhabenträger) erläuterte auf Anfragen des BUND Sachsen-Anhalt, dass sowohl ein wasserrechtliches als auch ein seilbahnrechtliches Planfeststellungsverfahren geführt werden muss. Ob diese zusammengefasst werden, obliegt dem Landkreis Harz als für die Planfeststellungsverfahren zuständiger Behörde.

BUND Sachsen-Anhalt verwies darauf, dass Gegenstand des Erörterungstermins nur die Unterlagen sein können, die den Trägern bisher vorgelegt wurden. Die vom Vorhabenträger angekündigten weiterführenden Erläuterungen könnten erst nach eingehender Prüfung beurteilt werden.

Frau Meininger (Beratungsleitung BL/ MLV) sagte zu, dass diese ergänzenden Unterlagen den in ihren Belangen berührten öffentliche Stellen sowie von sonstigen fachlich berührten Stellen mit einer angemessenen Frist zur Abgabe einer Stellungnahme zugesandt werden würden.

BUND Sachsen-Anhalt, BUND Niedersachsen, LabÜN - Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR¹, Niedersächsische Landesforsten/ Forstamt Lauterberg und Clausthal forderten aufgrund des geplanten Verbundes mit dem Skigebiet Wurmberg in Braunlage ein länderübergreifendes Raumordnungsverfahren.

Frau Meininger (Beratungsleitung BL/ MLV) erläuterte, dass das Raumordnungsverfahren nur bezogen auf das Land Sachsen-Anhalt geführt wird und verwies auf das länderübergreifende Beteiligungsverfahren.

Stadt Wernigerode (Vorhabenträger) führte aus, dass bisher kein Antrag auf Raumordnungs- und Zielabweichungsverfahren in Niedersachsen gestellt wurde, dieser Sachverhalt würde noch geprüft.

BUND Sachsen-Anhalt beantragte den Abbruch des Raumordnungsverfahrens wegen fehlender Antragstellung auf Durchführung eines Raumordnungsverfahrens und Zielabweichung auf niedersächsischem Gebiet. Hilfsweise wurde beantragt, dass für den Fall das Raumordnungsverfahren und die Zielabweichung würden positiv beschieden werden, dies unter die Bedingung zu stellen sei, dass die Raumverträglichkeit erst endgültig festgestellt werden kann, wenn die erforderlichen Verfahrensschritte auf niedersächsischer Seite durchgeführt wurden.

Frau Meininger (Beratungsleitung BL/ MLV) lehnte den Antrag unter Verweis darauf, dass die Verfahren in Sachsen-Anhalt und in Niedersachsen unabhängig voneinander geführt werden könnten, dass die Raumbelange ohnehin länderübergreifend zu betrachten sind und dass bezogen auf das Raumordnungsverfahren ein länderübergreifendes Beteiligungsverfahren durchgeführt wurde, ab.

BUND Sachsen-Anhalt fragte nach, wer konkret der Antragsteller des Raumordnungsverfahrens ist und welche Variante/n Gegenstand dieses Verfahrens sind.

Frau Meininger (Beratungsleitung BL/ MLV) beantwortete die Frage zur Antragstellung, dass die Stadt Wernigerode für die Bauleitplanung und die Winterberg Schierke GmbH für die anderen Projektbestandteile als gemeinsamer Vorhabenträger Antragsteller des Raumordnungsverfahrens sind. Die Stadt Wernigerode beantwortete den zweiten Teil der Frage dahingehend, dass nur die Variante 5 Gegenstand des Raumordnungsverfahrens ist.

BUND Niedersachsen übte Kritik an den Verfahrensunterlagen und verwies darauf, dass noch Unterlagen fehlten, sodass eine abschließende Beurteilung unmöglich sei. Es wurde explizit auf die derzeit fehlende FFH-rechtliche Bewertung des FFH-Gebietes „Bachtäler im Oberharz um Braunlage“ und den fehlenden Verbund nach Niedersachsen hingewiesen.

TOP 6.1 Belange Tourismus und Erholung / Länderübergreifender Verbund / Notwendigkeit des Vorhabens *(Anlage 2 - Folien 59 - 62)*

(1) Länderübergreifender Verbund

Zusammenfassung wesentlicher Inhalte der Stellungnahmen

Landkreis Goslar, LabÜN - Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR, Landesheimatbund Niedersachsen, BUND Sachsen-Anhalt legen in ihren Stellungnahmen dar, dass es keine

¹ LabÜN – handelnd im Namen der Gesellschafterverbände, BUND Landesverband Niedersachsen e.V., Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V., NABU Landesverband Niedersachsen e.V., Naturschutzverband Niedersachsen e.V.

hinreichenden Verbindungswege zum Skigebiet in Niedersachsen gäbe. Sie schlussfolgern, dass die vielfach angesprochene Verbindung zwischen den Ski- und Wandergebieten konzeptionell darzulegen sei.

Nationalparkverwaltung Harz, Niedersächsische Landesforsten/ Forstamt Lauterberg und Clausthal, Aktion Fischotterschutz e.V, LabÜN - Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR weisen darauf hin, dass allein zur technischen Realisierung bauliche Maßnahmen auf niedersächsischem Gebiet erfolgen müssten. Außerdem wäre zu klären, ob die Infrastruktur im Skigebiet am Wurmberg mit Blick auf das zu erwartende Besucheraufkommen ausgebaut werden müsste. Es wird kritisiert, dass in den Antragsunterlagen des Vorhabenträgers weder Absichtserklärungen der Wurmbergseilbahn-Gesellschaft zu einem Zusammenschluss der Skigebiete noch eine Berücksichtigung der umwelt-, naturschutz- und waldrechtlichen Belange auf niedersächsischer Seite enthalten wären. Die Verbindung des bestehenden und des geplanten Skigebietes soll an der Bergstation nahe dem Loipenhaus erfolgen. Dies würde bedeuten, dass im Winter ausweislich der Angaben in der Raumverträglichkeitsuntersuchung bis zu 120.000 Gäste das „Nadelöhr“ am Loipenhaus nutzen könnten, um in das Skigebiet Wurmberg zu gelangen. Zusätzlich zu dieser signifikanten Steigerung der touristischen Nutzung im Winter, würden an diesem neuralgischen Punkt durch bis zu 60.000 Gäste erhebliche Auswirkungen in der Vegetationszeit hinzukommen. In Summe wäre mit bis zu 180.000 Gästen im Jahr zu rechnen.

Diskussion im Erörterungstermin

BUND Sachsen-Anhalt, BUND Niedersachsen, Niedersächsische Landesforsten/ Forstamt Lauterberg und Clausthal äußerten Bedenken hinsichtlich des derzeit fehlenden nachgewiesenen Verbundes zwischen dem sachsen-anhaltischen Skigebiet am Winterberg und dem niedersächsischen Skigebiet am Wurmberg.

Frau Meininger (Beratungsleitung BL/ MLV) führte aus, dass der länderübergreifende räumliche wie funktionale Verbund Antragsgegenstand des Raumordnungsverfahrens ist. In den Antragsunterlagen selbst gibt es keine Zusage zum funktionalen Verbund beider Skigebiete, bisher sei lediglich bekannt, dass Gespräche geführt würden. Die Stadt Wernigerode wurde gebeten, über den aktuellen Sachstand zu informieren.

Stadt Wernigerode (Vorhabenträger) bestätigte zunächst die Aussage der Beratungsleitung BL/ MLV zum länderübergreifenden Verbund, der dem Raumordnungsverfahren zugrunde liegt und führte aus, dass der länderübergreifende Verbund die Voraussetzung für die Wirtschaftlichkeit und Umsetzung des Vorhabens ist. Die Vertragsentwürfe zwischen Wernigerode und Braunlage liegen vor; zu denen bisher allerdings nur die Beschlussfassung durch den Stadtrat Wernigerode erfolgte. In Braunlage erfolgte bisher lediglich eine Diskussion in den Ausschüssen, eine Beschlussfassung durch den Stadtrat steht noch aus.

BUND Sachsen-Anhalt legte dar, dass die Unterlagen zum Raumordnungsverfahren auf den Verbund beider Skigebiete abstellen und die Herleitung der zwingenden Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses auf dem länderübergreifenden Verbund basiert. Somit ist die Herstellung des länderübergreifenden Verbundes als Grundbedingung für das Vorhaben anzusehen. Da bisher keine Abstimmung mit den niedersächsischen Bergbetreibern zu Stande gekommen ist, kann eine Grundbedingung für das Vorhaben als nicht erfüllt angesehen werden.

BUND Sachsen-Anhalt beantragte den Abbruch des Raumordnungsverfahrens, da ohne eine Absichtserklärung/ Zustimmungvereinbarung zwischen den Betreibern der Seilbahnen auf niedersächsischer und sachsen-anhaltischer Seite der Verbund nicht gesichert ist.

Stadt Wernigerode (Vorhabenträger) erwiderte dazu, dass ihrer Meinung nach die Absichtserklärung des Wurmbergbetreibers ausreichend sein würde. Da sich der Antrag des Raumordnungsverfahrens auf den Verbund bezieht, müsse das Problem gelöst werden. Die Winterberg Schierke GmbH legte hierzu dar, dass das Vorhaben auch ohne Verbund wirtschaftlich betrieben werden könnte.

Frau Meininger (Beratungsleitung BL/ MLV) lehnte den Antrag des BUND Sachsen-Anhalt ab, da ein räumlicher wie funktionaler Verbund prinzipiell hergestellt werden kann. Auch wenn es nicht die Aufgabe einer Behörde ist, über vertragliche Beziehungen unterschiedlicher Partner zu entscheiden, wurde festgelegt, dass ein adäquater Nachweis des funktionalen Verbundes bereits auf Ebene der Raumordnung zu einer Kooperation beider Ski- und Wandergebiete zu erfolgen hat. Auf die Möglichkeit von Nebenbestimmungen wurde hingewiesen.

(2) Notwendigkeit des Vorhabens

Zusammenfassung wesentlicher Inhalte der Stellungnahmen

Landkreis Harz weist darauf hin, dass das Vorhabengebiet von Einwohnern für die ruhige Erholung genutzt werden würde. Die aktuell mögliche ruhige Erholung würde perspektivisch aufgrund der zahlreichen geplanten Freizeitangebote nur abseits des Vorhabengebietes möglich sein.

Naturschutzbund Deutschland/ Landesverband Sachsen-Anhalt (NABU Sachsen-Anhalt) legt dar, dass das Vorhaben weit von einem vertretbaren sanften Tourismus entfernt sei, von dem die Harzregion profitieren könnte. Es sei ein Festhalten an nicht mehr zeitgemäßen und damit unverhältnismäßigen Nutzungsinteressen festzustellen, die weit über sinnvolle sowie zukunfts- und tragfähige Naturtourismus-Konzepte hinausgingen.

Diskussion im Erörterungstermin

Zu den zusammengefassten Sachverhalten gab es keine weiteren Ergänzungen.

Stadt Wernigerode (Vorhabenträger) verwies auf die Kurzvorstellung des Vorhabens unter TOP 5. **(vgl. Anlage 2 - Folien 20 - 42 und 57)**

(3) Belange Tourismus und Erholung

Zusammenfassung wesentlicher Inhalte der Stellungnahmen

Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung Sachsen-Anhalt, Landkreis Harz, Landkreis Goslar, Tourismusverband, IHKn Magdeburg und Braunschweig, Landesanglerverband Sachsen-Anhalt begrüßen grundsätzlich das Vorhaben.

Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung Sachsen-Anhalt, Landkreis Harz verweisen auf die intensive Förderung des Ortes Schierke durch Bund und Land im Bereich des Tourismus. Genannt werden folgende Maßnahmen:

- Verkehrliche Erschließung des Ortes: 11,9 Mio. Euro,
- Errichtung Parkhaus und Fußgängerbrücke: 8,8 Mio. Euro,
- Schierker Feuersteinarena: 9,0 Mio. Euro.
- Darüber hinaus wird auf die Verbesserung der touristischen Angebote durch Fördermaßnahmen des Landes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ verwiesen.

Landkreis Harz weist darauf hin, dass der im REP Harz ausgewiesene Vorrangstandort für großflächige Freizeitanlagen (Eiskristall, weiß) als nicht abgestimmte, nicht räumlich festgesetzte Weißfläche (Ziel Z1 Schierke 2000) keine beachtenswerte Relevanz hätte. Zudem wird darauf hingewiesen, dass in einer 2. Bauphase eine weitere Abfahrtspiste von der Bergstation zur Seilbahn am Kaffeehorst auf dem Grünen Band geplant sei. Planungen gäbe es für die Anlage zusätzlicher Loipen zwischen dem Parkhaus und der Nationalpark-Grenze. Seit Jahren existiere die Idee über die Reaktivierung der Alten Rodelbahn. Weitere Planungen würden Schierke selbst (Gastronomie und Hotels, Infrastruktur) sowie die Erweiterung des Freizeitbereichs (Mountainbiking, Schlittenhunderennen) und die Professionalisierung des vorhandenen Loipenbereichs (Loipenspurmaschinen) betreffen.

Landkreis Goslar begrüßt grundsätzlich das Vorhaben, wenn es in enger Abstimmung mit den bereits bestehenden Nutzungen im Bereich des Wurmbergs entwickelt werden würde, um durch ergänzende Konzepte Synergieeffekte zu initiieren. Die Etablierung von infrastrukturellen Doppelstrukturen sollte vermieden werden.

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie Sachsen-Anhalt gibt zu bedenken, dass die geplanten Ganzjahresloipen im Bereich westlich des Parkplatzes, für die Rodungen erforderlich werden, durch Fläche des FFH-Lebensraumtyps 91D0* (Karte 5c der Zielabweichung) verlaufen würden.

Forstbetrieb Oberharz teilt mit, dass touristischen Planungen außerhalb der städtischen Flächen nicht zugestimmt werden würde. Dies gälte insbesondere für die gegenüber dem bisherigen Bestand zusätzlich geplante Loipe und die Einrichtung einer Nordic Walkingstrecke.

Diskussion im Erörterungstermin

BUND Sachsen-Anhalt hinterfragte die konkrete Abgrenzung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft und des Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung.

BUND Niedersachsen hinterfragte gleichfalls, welche Vorhabenbestandteile im Vorranggebiet für Natur und Landschaft liegen würden.

Frau Meininger (Beratungsleitung BL/ MLV) erläuterte, dass das Vorhaben teilweise innerhalb des im LEP-LSA 2010 festgelegten Vorranggebietes für Natur und Landschaft (Abgrenzung FFH-Gebiet) und teilweise im Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung liegt. Der Vorhabenträger wurde gebeten, die raumordnerisch relevanten Festlegungen des LEP-LSA 2010 und des REP Harz anhand einer Kartendarstellung zu verdeutlichen.

Klenkhart & Partner Consulting ZT GmbH (Generalplaner des Vorhabenträgers Winterberg Schierke GmbH) erläuterte anhand von Karten die Vorhabenbestandteile, die im Vorranggebiet für Natur und Landschaft „Hochharz“ bzw. im Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung liegen. ***(vgl. Anlage 2 - Folien 61 und 62)***

Stadt Wernigerode (Vorhabenträger) vertrat die Auffassung, dass der im REP Harz ausgewiesene Vorrangstandort für großflächige Freizeitanlagen (Eiskristall, weiß) keinen Zielcharakter hat, sondern nur als Grundsatz der Raumordnung anzusehen ist.

- Mittagspause bis 13:15 Uhr -

TOP 6.2 Belange Schutz des Freiraums / Auswirkungen auf Umweltschutzgüter

(Anlage 2 - Folien 63 - 81)

(1) Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

a. Tiere

Zusammenfassung wesentlicher Inhalte der Stellungnahmen

Landkreis Harz äußert Bedenken hinsichtlich der Wirkungen auf das Schutzgut Tiere, die höher seien, als in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung prognostiziert. Vor allem seien betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Freizeitlärm, insbesondere Schallspitzen (z.B. durch Kinder beim Eulenflug) nicht vergleichbar mit Verkehrslärm. Gewöhnungseffekte bei störungsempfindlichen Vogelarten seien insofern nicht zu erwarten. Gleichfalls kritisiert wurde die Gründung des Schallgutachtens auf die TA Lärm, welche den Menschen und nicht Tiere als Basis hat. Die Annahme einer nur „mittleren“ Beeinträchtigung sei damit eine deutliche Unterbewertung (Tab. 100, Nr. 5-1).

Landkreis Harz äußert ferner Bedenken, dass die zusammenfassende Abschätzung der Umweltrelevanz zum Schutzgut Tiere (S. 511) sich mit der Formulierung „...einer vorläufigen Abschätzung...“ selber aufhebt. Entweder lassen die Artenschutzbeiträge keinen Zweifel daran, dass kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vorliegt, dann ist die Zulässigkeitsstufe erreicht, oder es bestehen nicht ausgeräumte Zweifel. An dieser Stelle der Umweltverträglichkeitsuntersuchung sei eine fachliche Darlegung zu früh, da erst nach Prüfung denkbarer Vermeidungsmaßnahmen eine Zulässigkeitsaussage möglich wäre. Die verwendete Methodik KAISER (2013) ginge hier zu weit. Zur Rettung des methodischen Ansatzes sollte unbedingt die Umweltrelevanz als III - IV salomonisch offengelassen und der Entscheidung der Behörde überlassen werden.

Landkreis Harz, BUND Sachsen-Anhalt schätzen gegenteilig die im UVP-Bericht der Antragsunterlagen prognostizierte Einschätzung der Wirkungen auf Luchs, Wildkatze und andere Wildtiere während der Wintersaison ein. Die Bewertung, wonach diese Arten das Areal in den Dämmerungs- und Nachtstunden als Streifgebiet nutzen können und die Zerschneidungswirkung wegen des nicht stattfindenden Dämmerungs- und Nachtbetriebes gering sei, wird nicht geteilt. Vielmehr wird zu bedenken gegeben, dass in Anbetracht dessen, dass die Pistenpräparation sowie die Beschneigung vorrangig in der Nacht durchgeführt werden sollen, besonders die durch die Beschneigungskanonen erzeugten akustischen Wirkreize („so laut wie ein Moped“) eine erhebliche Barrierewirkung darstellten. Diese wären umso kritischer, da sie im Winter und damit in einer Stress- und Notzeit für die Tiere bestünden. Für diese Arten sei zukünftig von einer großräumigen Meidung des Gebietes auszugehen.

b. Pflanzen - Biotoptypenkartierung und Zuordnung von FFH-Lebensraumtypen

Zusammenfassung wesentlicher Inhalte der Stellungnahmen

Landkreis Harz äußert Bedenken gegenüber der Gewichtung und Anwendung der durchgeführten Biotoptypen- und FFH- Lebensraumtypen-Kartierungen. Aufgrund der sich im Verfahren ergebenden Schwierigkeit einer Differenzierung der FFH-Lebensraumtypen 9410 und 91D0* wurde im Raumordnungsverfahren eine Kartierung in Auftrag gegeben, um eine flächenscharfe Abgrenzung des FFH-Lebensraumtypen 91D0* vorzunehmen. Diese Kartierung führte das Johann Heinrich von Thünen-Institut (Thünen-Gutachten 2017) durch, dessen

Ergebnissen in den Verfahrensunterlagen innerhalb der untersuchten Bereiche Vorrang gegenüber denen des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt eingeräumt wurde. Dies wird aus Sicht des Landkreises für problematisch angesehen, da ohne die Bestätigung der Verfahrensweise durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Energie Sachsen-Anhalt der Landkreis Harz nicht befugt sei, andere als die Vorgaben des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt zu akzeptieren.

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie Sachsen-Anhalt gibt zu bedenken, dass die Darstellung der FFH-Lebensraumtypen als Grundlage der Bewertung in der Umweltverträglichkeits- und FFH-Verträglichkeitsuntersuchung in Teilen von der Kartierung des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt und der in der Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA) veröffentlichten Form abweichen würde (vgl. N2000-LVO, Detailkarte 215). Dies hätte Einfluss auf die Bewertung der Wirkungen und die Beurteilung der Erheblichkeit.

Nationalparkverwaltung Harz sieht die nachträgliche Zuordnung der kartierten Vegetationstypen zu FFH-Lebensraumtypen im „Teilbereich 2“ als problematisch an. Für diesen Bereich läge zwar seit 2013 eine flächendeckende Vegetationskartierung für den Nationalpark vor, jedoch sei keine Erfassung und Bewertung der FFH-Lebensraumtypen und ihres Erhaltungszustands durchgeführt worden. Eine Zuordnung der Vegetationstypen zu FFH-Lebensraumtypen, insbesondere zum FFH-Lebensraumtyp 91D0* Moorwälder wird aufgrund von eigenen Erfahrungen in Bezug auf die korrekte Zuordnung und Bewertung angezweifelt. Erst im Jahr 2017 wurde im Rahmen der FFH-Berichtspflichten die Methodik der fortlaufenden Vegetationskartierung deutlich modifiziert. Deshalb könnten erst seit dem Jahr 2017 die Vegetationskartierung der FFH-Lebensraumtypen durch den Nationalpark Harz korrekt erfasst und bewertet werden. Aufgrund dessen geht die Nationalparkverwaltung Harz derzeit von einer nicht prüffähigen FFH-Verträglichkeitsuntersuchung aus und fordert, dass eine korrekte FFH-Kartierung durch eine qualifizierte Erfassung nachgeliefert und die Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung entsprechend überarbeitet wird.

b. Pflanzen - Bewertung von Eingriffsintensitäten von vorhabenbedingten Wirkungen auf das Schutzgut Pflanzen

Zusammenfassung wesentlicher Inhalte der Stellungnahmen

Landkreis Harz gibt in Bezug auf die in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung vorgenommene Bewertung der vorhabenbedingten Wirkungen auf das Schutzgut Pflanzen zu bedenken, dass die baubedingte Wirkintensität und Empfindlichkeit teilweise zu niedrig angesetzt sei. Aus o.g. Gründen ist bei 2-1.2 - temporärer Waldverlust durch Baustelleneinrichtung - und 3-1.1 - flächenhafte Veränderung durch Herstellung Pistenplanung - ein sehr hohes Risiko einzuschätzen. Gleiches gilt auch für den (Bergfichten)Wald, den Moorwald und die Waldlichtungsflur. Letztere deshalb, da es sich eher um eine montane Zwergstrauchheide handelt. Beim Moorwald wird die Gefahr gesehen, dass ohne Einrichtung von Tabuzonen sehr schwere Umweltschäden eintreten. Aufgrund dieser erheblichen Umweltrelevanz sind als Vermeidungsmaßnahmen Tabuzonen durch Bauzäune und Umweltbaubegleitung abzusichern.

b. Pflanzen - Zusammenfassende Abschätzung der Umweltrelevanz

Zusammenfassung wesentlicher Inhalte der Stellungnahmen

Landkreis Harz äußert Bedenken hinsichtlich der zusammenfassenden Abschätzung der Umweltrelevanz zum Schutzgut Pflanzen (S. 504) dahingehend, dass die Abschätzung an

dieser Stelle der Umweltverträglichkeitsuntersuchung nicht zulässig sei. Es würde damit eine Bewertung vorgezogen, die erst nach Prüfung der Vermeidungsmaßnahmen, der Kohärenz und des FFH-Abweichungsverfahrens nach § 34 BNatSchG vorzunehmen wäre. Die Methodik KAISER (NuL 45, S. 89 ff., 2013) sei fragwürdig. Die Einstufung von einem Unzulässigkeits-(IV) in einen Zulässigkeitsbereich (III) ist Sache des behördlichen Verfahrens, in welchem nicht nur naturschutzfachliche Gründe ausschlaggebend sind, sondern auch andere überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses einfließen. Da im Naturschutzrecht grundsätzlich Ausnahmeregelungen vorgesehen sind, könne nach der Methodik KAISER (2013) keine Unzulässigkeitsstufe erreicht werden. Zur Rettung des methodischen Ansatzes sollte unbedingt die Umweltrelevanz als III - IV offengelassen und der Entscheidung der Behörde überlassen werden.

c. Biologische Vielfalt

Zusammenfassung wesentlicher Inhalte der Stellungnahmen

Landkreis Harz teilt mit, dass die Bestandsdarstellung des Schutzgutes Biologische Vielfalt (Kap. 5.5) kurz und prägnant sei. Die Analyse der Auswirkungen der einzelnen Teilprojekte (alle Kap. 8.4 in Band II bis V) auf das Schutzgut Biologische Vielfalt kommt zum Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen vor allem durch die Waldumwandlung und die Flächenüberbauung erfolgen würden, weil Biotop- und Lebensräume verloren gingen. Die Einschätzung, dass das geplante Vorhaben nicht geeignet sei, eine generelle Reduktion der Biologischen Vielfalt herbeizuführen, müsste um die Aussage: „...wenn geeignete Kohärenz- und Kompensationsmaßnahmen durchgesetzt werden können“ ergänzt werden.

Landkreis Harz äußert – wie auch beim Schutzgut Tiere – Bedenken, dass die zusammenfassende Abschätzung der Umweltrelevanz sich mit der Formulierung „...einer vorläufigen Abschätzung...“ selber aufhebt und die Methodik KAISER (2013) hier zu weit ginge. Daher sollte unbedingt die Umweltrelevanz als III - IV „salomonisch“ offengelassen und der Entscheidung der Behörde überlassen werden.

Diskussion im Erörterungstermin

Zu den zusammengefassten Sachverhalten gab es keine weiteren Ergänzungen.

Frau Meininger (Beratungsleitung BL/ MLV) hinterfragte beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt die Anwendung der N2000-LVO LSA sowie die Unterschiede zwischen der Kartierung der FFH-Lebensraumtypen des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt und des Johann Heinrich von Thünen-Institutes (Thünen-Gutachten 2017).

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt legte dar, dass die N2000-LVO LSA zur nationalrechtlichen Sicherung von Natura 2000-Gebieten mit Wirkung vom 21. Dezember 2018 in Kraft trat. Bestandteile der Verordnung sind unter anderem Detailkarten für die jeweiligen Natura 2000-Gebiete und damit auch für das FFH-Gebiet „Hochharz“. Auf der Karte zum FFH-Gebiet „Hochharz“ ist die Lage der FFH-Lebensraumtypen eindeutig dargestellt, um deren Schutz es im FFH-Gebiet geht. Hinsichtlich der Fragestellung zu den Kartierungen wurde ausgeführt, dass die relevanten Kartierungen des Landesamtes aus den Jahren 2009 bzw. 2017/2018 maßgeblich seien. Gleichwohl wurde festgestellt, dass sich die Kartierungen des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt und des Johann Heinrich von Thünen-Institutes (Thünen-Gutachten 2017) nur marginal unterscheiden.

Stadt Wernigerode (Vorhabenträger) erwiderte hierzu, dass im Ergebnis eines Vergleiches der relevanten Kartierungen zum einen festgestellt wurde, dass es in den relevanten Bereichen zu keinen Differenzen kommt. Zum anderen wird Bezug auf § 16 N2000-LVO LSA ge-

nommen, wonach das Gesetz über den Nationalpark „Harz (Sachsen-Anhalt)“ sowie die Verordnung des Landkreises Harz zur Änderung der Verordnung des ehemaligen Landkreises Wernigerode über das Landschaftsschutzgebiet „Harz und nördliches Harzvorland“ im Landkreis Wernigerode (Winterberg-Verordnung) von der N2000-LVO LSA unberührt bleiben. Gemäß § 16 Satz 2 N2000-LVO LSA ergeben sich Abgrenzungen und Festlegungen zum Umgang mit den Flächen aus den genannten Rechtsnormen bzw. Allgemeinverfügungen, insofern auch aus den Flächenabgrenzungen der Winterberg-Verordnung.

Landkreis Harz informierte darüber, dass das Landesverwaltungsamt (obere Naturschutzbehörde) dem Landkreis am 02.05.2019 mitteilte, dass die N2000-LVO LSA im Geltungsbereich der Winterberg-Verordnung keine Anwendung finden würde. Damit sind Abgrenzungen der Winterberg-Verordnung und von Lebensraumtypen innerhalb dieser nationalrechtlichen Sicherung nicht zwingend notwendig.

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt äußerte dazu, dass es in der Winterberg-Verordnung um die Verwaltung bzw. Neubeschreibung der Gebietsverordnung ginge. Es geht nicht um die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG), sondern um den Bestand der Lebensraumtypen in dem Gebiet. Der Winterberg-Verordnung selbst liegt keine explizite Kartierung der Lebensraumtypen zugrunde (im Unterschied zur N2000-LVO LSA), sie legt die Bestandteile dar und definiert, was im Hinblick auf die verfolgten Ziele umzusetzen ist.

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt verwies noch einmal auf die besondere Relevanz der Moorwälder und darauf, dass es notwendig sei, alle relevanten Unterlagen des Thünen-Gutachtens 2017 zu erhalten. Es wurde erläutert, dass die Kartierung und die Erfassung der FFH-Lebensraumtypen nach der Kartieranleitung ist in Sachsen-Anhalt Erlasslage ist und dass dies bei einer Nachbegehung im Gelände eine Art Geländeprotokoll (Kartierbogen) erfordert. Auf Grundlage dieser Dokumentation wird eine Entscheidung getroffen, die immer teilflächenbezogen und räumlich abgegrenzt ist. Die Erhebungen werden nach FFH-Lebensraumtypen und nach Erhaltungszustand differenziert. In den bisher übergebenen Unterlagen des Johann Heinrich von Thünen-Institutes fehlen diese Kartierbögen, sodass ein direkter Vergleich der unterschiedlichen Kartierungen nicht möglich ist.

Frau Flach (Mitglied der Beratungsleitung MBL/ MLV) verwies darauf, dass alle Unterlagen des Thünen-Gutachtens 2017 unverzüglich dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Energie Sachsen-Anhalt übergeben worden sind. Zuletzt wurden Anfang 2019 ergänzende Daten zu Vegetationsaufnahmen übergeben und da seitdem keine Nachforderungen mitgeteilt wurden, ging man davon aus, dass damit alle relevanten Unterlagen vorlägen.

BUND Sachsen-Anhalt verwies auf seine Stellungnahme vom 25.01.2018, in welcher auf die Unterschiede zwischen den Kartierungen des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt und des Johann Heinrich von Thünen-Institutes hingewiesen wurde. Diese Abweichungen sind auch in den neuen Raumordnungsverfahren-Unterlagen enthalten. Es erscheint wichtig, dass die Methodik, die in dem Gutachten verwendet wurde, näher beschrieben wird.

Landkreis Harz äußerte, dass es für die weitere Bearbeitung des Vorhabens wichtig sei, festzulegen, welche Kartierung letztendlich anzuwenden ist. Sollte die Kartierung des Johann Heinrich von Thünen-Institutes in den strittigen Bereichen Vorrang haben, ist dies durch das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt zu bestätigen, ansonsten würde die Kartierung des Landesamtes angewendet.

Büro für Umweltplanung Dr. Friedhelm Michael (externer Fachplaner des Vorhabenträgers) erläuterte anhand von Karten folgende Schwerpunkte: **(vgl. Anlage 2 - Folien 65 – 69)**

- die Abgrenzungen des Untersuchungsgebietes und des FFH-Gebietes „Hochharz“,
- die unterschiedlichen Kartierquellen (des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, des Johann Heinrich von Thünen-Institutes, der Nationalparkverwaltung Harz, des Büros für Umweltplanung) und insbesondere die jeweiligen Kartierungen des FFH-Lebensraumtyps 91D0*.
- die Verwendung der Kartierung aus der Untersuchung zur Wurmbergseilbahn für das niedersächsische Gebiet,
- die Verwendung der Kartierung des Johann Heinrich von Thünen-Institutes im Rahmen des Thünen-Gutachtens 2017,
- die Verwendung der Kartierung des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt für das FFH-Gebiet aus dem Jahre 2009,
- die Verwendung der Vegetationskartierung aus dem Jahr 2013 für das Gebiet des Nationalparks Harz unter Verwendung der Herleitung von Karste (2011) zur Zuordnung der erfassten Pflanzengesellschaften in FFH-Lebensraumtypen. Es wurde angemerkt, dass es vor dem Hintergrund der Stellungnahme der Nationalparkverwaltung Harz eine Fortschreibung der Herleitung von Karste (2011) geben wird, der Umweltverträglichkeits- und FFH-Verträglichkeitsuntersuchung wurde jedoch die Herleitung aus dem Jahr 2011 zugrunde gelegt.

Nationalparkverwaltung Harz teilte mit, dass im Rahmen der nach der FFH-Richtlinie bestehenden Berichtspflicht festgestellt wurde, dass eine Ableitung von FFH-Lebensraumtypen aus der alten Vegetationskartierung nicht möglich ist. Der Nationalpark hat damals die Unterscheidung der Fichtenwälder ausschließlich nach forstlich überprägten Merkmalen getroffen. Sobald ein Fichtenbestand forstlich geprägt war, wurde er als Fichtenforst gekennzeichnet, unabhängig davon wie die betreffende Bodenvegetation ausgebildet war. Das heißt in der Vegetationskartierung des Nationalparks verbergen sich unter der Kategorie „Fichtenforst“ eben auch Moorwälder des FFH-Lebensraumtyps 91D0*. Diese könnten dort nicht heraus extrahiert werden, ohne ins Gelände zu gehen. Von daher ist die alte Vegetationskartierung für die Ableitung von FFH-Lebensraumtypen unbrauchbar. Seit 2017 werden die FFH-Lebensraumtypen im Rahmen der Vegetationskartierung mitkartiert.

Büro für Umweltplanung Dr. Friedhelm Michael (externer Fachplaner des Vorhabenträgers) verwies in diesem Zusammenhang auf die Karte ([vgl. Anlage 2 - Folie 69](#)), in der für den Bereich der Verebnungslage die Kartierungsergebnisse der N2000-LVO LSA/ LAU 2009 und des Johann Heinrich von Thünen-Institutes dargestellt werden. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass in dem Bereich durchgehend mosaikartig vernetzte Standorte des FFH-Lebensraumtyps 91D0* und 9410 vorkommen, die mit der Vorzugsvariante für das Vorhaben gequert würden. Allerdings wurde bei der Umplanung versucht, diese Flächen so wenig wie möglich direkt und indirekt in Anspruch zu nehmen. Dafür wurde die Kartierung des Thünen-Gutachtens 2017 zugrunde gelegt. Unter Verweis auf die [Anlage 2 - Folie 69](#) wurde mitgeteilt, dass die unterschiedlichen Ergebnisse bei der Umplanung der Vorzugsvariante 5 keine großen Probleme verursachen würden, da sich dort eine natürliche Geländekante befindet, sodass auch in der Örtlichkeit mitunter eine Abgrenzung des Lebensraumtyps 91D0* möglich wäre.

BUND Sachsen-Anhalt vertrat die Auffassung, dass es generell schwierig sei, zwei verschiedene Kartierungen, die an unterschiedlichen Maßstäben ausgerichtet wurden, miteinander zu vergleichen. Auf die Stellungnahme vom 25.01.2018 wurde erneut verwiesen. Es wurde geäußert, dass das Thünen-Institut für die Ansprache des FFH-Lebensraumtyps 91D0* ohne Rückgriff auf die Kartieranleitung zusätzliche Kriterien formuliert hat, die erfüllt sein müssen,

damit man den FFH-Lebensraumtyps 91D0* annehmen könne. Die Annahme ergänzender Kriterien bspw. wie eine Mindestflächengröße von 200 m² für die entsprechende Anerkennung als FFH-Lebensraumtyp wird als schwierig angesehen. In diesem Zusammenhang wurde auf die EuGH-Rechtsprechung, Urteil vom 07.11.2018 - C-461/17 mit Feststellungen zu Inhalt und Umfang der FFH-Verträglichkeitsprüfung verwiesen. Danach müssten in einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zum einen auch die in einem FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten, für die das Gebiet nicht ausgewiesen wurde, sowie zum anderen auch außerhalb des Gebiets befindliche FFH-Lebensraumtypen und Arten einbezogen werden, wenn Auswirkungen auf solche Lebensraumtypen und Arten geeignet sind, die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets zu beeinträchtigen.

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt erläuterte anhand der Karte der forstlichen Standortkartierung (*vgl. Anlage 2 - Folie 67*) die Bereiche, die im Vorhabengebiet liegen. Danach sind die hellgrün dargestellten Flächen organische Standorte, also Standorte mit mehr oder weniger mächtiger Torfauflage. In der FFH-Kartierung werden die Lebensraumtypen durch bestimmte Gegebenheiten definiert. Bei Moorwäldern ist das die Stockung auf organischen Standorten. In den strittigen Bereichen, in denen das Johann Heinrich von Thünen-Institut keine Moorwälder kartierte, hat das Landesamt gemäß Kartieranleitung Moorwälder im Komplex mit Fichtenwäldern kartiert. In der Kartieranleitung wird vorgegeben, dass immer der Lebensraumtyp kartiert wird, der prioritär ist. In dem Fall sind das die Moorwälder. Dies betrifft ganz kleinflächig auftretende Flächen in den Fichtenwäldern. Das Landesamt machte noch einmal deutlich, dass weitere Grundlagen der Thünen-Kartierung benötigt würden, um die Unterschiede nachvollziehen zu können.

Frau Meininger (Beratungsleitung BL/ MLV) stellte fest, dass es hierzu differierende Auffassungen gibt, die zur Kenntnis genommen werden. Es wurde darauf verwiesen, dass grundsätzlich die verfahrensführende Behörde zu entscheiden hat, was im Fachverfahren zugrunde gelegt wird. Gleichwohl wird das Anliegen des Landesamtes notiert, so dass man sich dazu nochmals verständigt.

Frau Meininger (Beratungsleitung BL/ MLV) bat den BUND Sachsen-Anhalt seine Anmerkung bezüglich des Schutzgutes Biologische Vielfalt in seiner Stellungnahme näher zu konkretisieren. Der BUND Sachsen-Anhalt führte dazu aus, dass speziell die Lebensraumzerschneidung und die Veränderung der natürlichen Lebensräume Treiberfaktoren für den Rückgang der Biologischen Vielfalt sind. Neben der Betroffenheit der Lebensraumtypen ist damit auch die Biologische Vielfalt durch das Vorhaben gestört. Die Biologische Vielfalt ist die Summe aller Beeinträchtigungen.

(2) Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

a. Fläche und Boden

Zusammenfassung wesentlicher Inhalte der Stellungnahmen

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie Sachsen-Anhalt, Landkreis Harz, BUND Sachsen-Anhalt äußern Bedenken dahingehend, dass gemäß des § 15 Abs. 3 BNatSchG durch den Vorhabenträger vorrangig zu prüfen gewesen wäre, ob ein Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsigelung und Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden könnten. Damit solle vermieden werden, dass vor allem die für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Böden aus der Nutzung genommen werden müssten. Ein funktionaler Ausgleich für die durch

Versiegelung verlorengegangenen Bodenfunktionen könnte vorrangig durch Rückbau- oder Entsiegelungsmaßnahmen erreicht werden. Es wird bemängelt, dass geeignete (Entsiegelungs-) Maßnahmen im Komplex der aufgeführten Kompensationsmaßnahmen nicht enthalten seien bzw. der Suchraum nach geeigneten Flächen zu kleinflächig abgegrenzt wurde. Es solle auf der Suche nach geeigneten Rückbau- oder Entsiegelungsobjekten der gleiche Rechercheradius wie bei der Suche nach geeigneten Aufforstungsflächen (über das Gemeindegebiet von Wernigerode hinaus) angesetzt werden. Seitens des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie Sachsen-Anhalt bestehen Bedenken, dass mit den bisher angedachten Kompensationsmaßnahmen ein Ausgleich für die Eingriffe in das Schutzgut Boden erreicht werden könnte.

Diskussion im Erörterungstermin

Zu den zusammengefassten Sachverhalten gab es keine weiteren Ergänzungen.

Stadt Wernigerode (Vorhabenträger) erwiderte, dass bereits erfolgreich nach Entsiegelungsflächen gesucht wurde und auch weitergesucht wird. Derzeit befindet man sich in der Diskussion über Kompensationsmaßnahmen, was allerdings erst im Planfeststellungsverfahren relevant werden würde. Die Thematik ist für den Rahmen des Raumordnungsverfahrens zu tiefgreifend und sollte daher konzeptionell aufgenommen werden.

Büro für Umweltplanung Dr. Friedhelm Michael (externer Fachplaner des Vorhabenträgers) erläuterte folgende Schwerpunkte: **(vgl. Anlage 2 - Folie 70)**

- Eine Bewertung der Böden im Eingriffsbereich wurde nach dem Bodenfunktionsbewertungsverfahren des Landes Sachsen-Anhalt und den Kriterien Naturnähe, Wasserhaushaltspotenzial, Archivboden vorgenommen.
- Die Versiegelung durch Seilbahnstationen, Gastronomie, Speichersee und Parkplatz beträgt insgesamt 4,5 ha.
- Eine Kompensation der versiegelten Fläche soll durch eine Verbesserung der Bodenfunktion und durch Aufforstungen erreicht werden. Ein Entsiegelungspotential von 0,8 ha wurde bei einem Waldweg ermittelt, der entsiegelt werden soll.

BUND Niedersachsen verwies darauf, dass die Versiegelung und Beanspruchung von anmoorigen Böden eine ganz besondere geophysikalische Komponente hat, die in der Planung von Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen zwingend berücksichtigt werden müsste. Die drei Schichten des Bodens (Ursprungssubstrat - verwittertes Gestein, Boden und Biomasse) sind nicht reproduzierbar.

Stadt Wernigerode erwiderte, dass bodenverbessernde Maßnahmen geplant sind, jedoch eine Wiederherstellung von Moorböden nicht erfolgen kann.

b. Wasser

Zusammenfassung wesentlicher Inhalte der Stellungnahmen

BUND Sachsen-Anhalt, LabüN - Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR, Biologische Schutzgemeinschaft zu Göttingen e.V. äußern Bedenken gegenüber dem Konzept zur Wasserentnahme aus der Kalten Bode.

Nationalparkverwaltung Harz, BUND Sachsen-Anhalt, LabüN - Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR führen aus, dass die in den Antragsunterlagen angegebene Wassermenge zur Befüllung des Speichersees von 70.000 m³/ Jahr nicht ausreichen würde. Dies stützt sich auf die Erfahrungen des Betriebs der Wurmbergseilbahn, für welche die Firma Klenkhart &

Partner Consulting ZT GmbH vor einigen Jahren eine ähnlich geringe jährliche Wasserentnahme aus der Warmen Bode ermittelt hätte. Die jährliche Entnahmemenge im Skigebiet Wurmberg musste zwischenzeitlich verdoppelt werden. Im Hinblick auf die vergleichbare Größe der zu beschneidenden Flächen in den beiden Skigebieten sei zu befürchten, dass auch für das Skigebiet Winterberg im Laufe des Betriebes die Entnahmemenge aus der Kalten Bode erhöht werden müsste. Daher wird gefordert, dass bevor über die Raumverträglichkeit der Planung entschieden werden kann, geprüft wird, welche Auswirkungen eine Erhöhung der jährlichen Wassermenge auf das Ökosystem der Kalten Bode hätte.

Nationalparkverwaltung Harz, LabüN - Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR, Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V. äußern ferner Bedenken, dass mit dem geplanten Speichersee sowie mit der Wasserentnahme aus der Kalten Bode die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie verletzt bzw. nicht hinreichend beachtet würden.

Diskussion im Erörterungstermin

Stadt Wernigerode (Vorhabenträger) erwiderte zunächst grundsätzlich, dass die Einhaltung des wasserrechtlichen Verschlechterungsverbot gemäß Wasserrahmenrichtlinie bis zur Zulassung eines Vorhabens zu prüfen ist. Sie ist bisher nicht Gegenstand der Unterlagen des Raumordnungsverfahrens und würde im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen.

Büro für Angewandte Hydrologie BAH München (externer Fachplaner des Vorhabenträgers) erläuterte auf der Grundlage des hydrologischen Gutachtens die möglichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt der Kalten Bode. Die Schwerpunkte lassen sich wie folgt zusammenfassen: **(vgl. Anlage 2 - Folien 78 - 81)**

- Gegenstand des Gutachtens war die Ermittlung des Wasserbedarfs aus der Kalten Bode und die damit verbundenen möglichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt. Dazu wurde eine Modellierung entworfen (Simulation mit dem gekoppelten Modell ArcEGMO – MODFLOW), die ausführlich in dem hydrologischen Gutachten auf den Seiten 25 und 26 beschrieben ist. Als Klimagrundlage für die Erstellung der Modellierung wurden der Zeitraum der letzten 30 Jahre (Jahre 1981 – 2010) zugrunde gelegt, der hinreichend lang und damit als repräsentativ bewertet wurde, um auch Extremwetter abbilden zu können.
- Für die Ermittlung des Wasserbedarfs wurde eine Pistenfläche von 13,2 ha angenommen, die beschneit werden soll. Bei Zugrundelegung der Maßgaben über Beschneigungszeitpunkt und Zielschneehöhe wurde ein Wasserbedarf im Mittel von 30.800 m³ ermittelt. Dieser Bedarf liegt deutlich unter dem Fassungsvermögen des Speichersees von 70.000 m³. Es wurde betont, dass auch bei extremen Wettern der Wasserbedarf unter diesen 70.000 m³ liegen würde.
- Des Weiteren wurde der zukünftige Wasserbedarf in den Jahren ab 2021 bis 2050 mittels Klimaszenarien auf der Basis von 2010 bis 2050 berechnet, was dem grundsätzlichen Planungsansatz in Sachsen-Anhalt entspricht. Im Ergebnis der Berechnungen wurde auch für extreme Wetterbedingungen in der Analyse des Bezugszeitraumes der letzten 30 Jahre ein mittlerer Wasserbedarf von 56.000 m³ im Jahr errechnet. Die einzelnen Jahre unterliegen einer wesentlich höheren Schwankungsbreite.

Klenkhart & Partner Consulting ZT GmbH (Generalplaner des Vorhabenträgers Winterberg Schierke GmbH) erläuterte die Ermittlung des Wasserbedarfs aus der Kalten Bode für die Beschneigung der Pistenfläche. Die Schwerpunkte lassen sich wie folgt zusammenfassen: **(vgl. Anlage 2 - Folie 72)**

- Stand der Technik für die Beschneigung ist ein spezifischer Wasserbedarf von 4.700 m³ pro ha beschneiter Fläche. Davon werden jeweils die Hälfte, also 2.350 m³ pro ha, für die Grund- und Nachbeschneigung vorgesehen. Dabei eingerechnet sind 25 % Verlust infolge Verdunstung im Speichersee und Windverfrachtung bei der Beschneigung.
- Der Wert von 4.700 m³ pro ha reicht aus, um eine Schneeauflage von durchschnittlich 45 cm zu produzieren. Durch das Präparieren von Mulden ist eine Verringerung zu berücksichtigen, sodass im Mittel eine durchgehend kompakte Schneeauflage von mindestens 25 bis 30 cm hergestellt werden kann.
- Bei den zugrunde gelegten 13,2 ha Pistenfläche handelt es sich um die Pistenfläche der Vorzugsvariante 5. Für die Grund- und die Nachbeschneigung werden je 33.000 m³ benötigt. Insgesamt ergibt sich dafür ein Wasserbedarf von 66.000 m³. Der Speichersee hat ein Speichervolumen von insgesamt 70.000 m³ und ist damit so konzipiert, dass die erfasste Wassermenge ausreichend ist, um eine Beschneigung innerhalb der Wintersaison zu gewährleisten.
- Die Berechnungen fußen auf der Herstellung einer Schneeauflage für 90 Tage. Die Leistungsfähigkeit der Anlage ist so ausgerichtet, dass maximal 4 kalte Tage für das Aufbringen der Grundbeschneigung berücksichtigt werden müssen. Es sind 27 Zapfstellen und 27 Propellerschneeerzeuger vorgesehen, die mit jeweils 104 l pro Sekunde die Schneeerzeugung umsetzen. In 90 Stunden können damit ca. 34.900 m³ Schnee produziert werden. Für unsichere Wetterlagen bedeutet dies, dass 4 kalte Tage ausreichen, um die komplette Grundbeschneigung durchführen zu können.

BUND Niedersachsen verwies auf die Probleme im Skigebiet Wurmberg. Auch hier wurde im Verfahren dargelegt, dass die geplante Wassermenge ausreichend wäre, aber nachträglich wurde die doppelte Wassermenge zur Entnahme aus der Warmen Bode beantragt, weil der Klimawandel und seine Effekte unterschätzt wurden und dadurch Rechenfehler entstanden sind. Darüber hinaus wurde auf die für den Wurmberg prognostizierte Schneesicherheit von weit über 100 Tagen im Montenius-Gutachtens, welche mittlerweile auf 90 herabgesetzt wurde sowie auf den systematischen Zusammenhang der Wassergewinnungsmenge mit der Schneesicherheit hingewiesen.

BUND Sachsen-Anhalt ergänzte den engen Zusammenhang mit dem Klimawandel und weist auf die veraltete Grundlage des IPCC-Berichtes von 2007 hin. Mittlerweile existiere IPCC-Bericht Klimaänderung 2014 und der Sonderbericht 1,5 °C globale Erwärmung (SR1.5) aus dem Jahr 2018. Beide Berichte gingen übereinstimmend davon aus, dass speziell in Europa ein Problem mit Wasserressourcen auftreten werde und die Niederschlagsmenge abnehmen würde. Auf dieser Grundlage wurden die erhobenen Bedenken aufrechterhalten, dass nicht belegt ist, dass die berechneten Wassermengen auch in Zukunft ausreichen werden.

Frau Meininger (Beratungsleitung BL/ MLV) griff diese Bedenken auf und bat den Vorhabenträger nochmals, die zwei grundsätzlichen Aspekte hinsichtlich des Schutzgutes Wasser, der Größe des Beschneigungssees mit ausreichendem Fassungsvermögen und der ausreichenden Wasserverfügbarkeit für die Befüllung des Speichersees zu erläutern.

Stadt Wernigerode (Vorhabenträger) nahm die vorgebrachten Bedenken zur Kenntnis und erwiderte, dass die durch das Büro Klenkhart & Partner Consulting ZT GmbH_vorgestellten Untersuchungen auch unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens für die Stadt Wernigerode von Bedeutung sind, da diese die Kosten für die Beschneigung tragen würden. Das Thema der Wasserverfügbarkeit wird angenommen und auch unter dem Aspekt des Klimawandels im Genehmigungsverfahren weiterverfolgt. Das Büro Klenkhart & Partner

Consulting ZT GmbH wurde gebeten, die Wasserentnahme nochmals vertiefend darzustellen.

Klenkhart & Partner Consulting ZT GmbH (Generalplaner des Vorhabenträgers Winterberg Schierke GmbH) erläuterte die Wasserbilanz für den Speichersee/ Beschneiungsanlage sowie die Wasserentnahme aus der Kalten Bode. Die Schwerpunkte lassen sich wie folgt zusammenfassen: **(vgl. Anlage 2 – Folien 74 - 77)**

- An der Pegelmessstelle der Kalten Bode, die sich in etwa 100 m zur Entnahmestelle befindet, konnten über das gesamte Jahr 2018 Messwerte des Pegelstandes ermittelt und damit abgeleitet werden, wie viele Tage für die Entnahmemengen über das Jahr verteilt vorhanden waren.
- Für die Wasserentnahme zur Befüllung des Speichersees sind maximal 25 l pro Sekunde (= 0,025 m³/ Sekunde) über eine Pumpe und eine Seitenentnahme vorgesehen, das sind 2.160 m³ pro Tag. An insgesamt 32,5 rechnerischen Tagen kann der Speichersee mit 70.000 m³ vollständig befüllt werden.
- Die Analyse der Pegelmesswerte aus dem Jahr 2018 ergab eine dynamische Entnahmemenge. Die Entnahme für die Befüllung des Speichersees würde erst ab einem monatlichen Niedrigwasserstand zuzüglich der Entnahmemenge von 0,025 m³/ Sekunde erfolgen. Die Pegelmesswerte werden an die Pumpenanlage gesendet. Erst nachdem der Niedrigwasserstand inklusive der Entnahmemenge gewährleistet wäre, würde die Pumpe anspringen und eine Befüllung des Speichersees erfolgen.
- Für das Jahr 2018 wurde das Baujahr simuliert. Eine Entnahme wäre demnach ab August möglich gewesen. Trotz dieses späten Zeitpunktes wäre aber eine ausreichende Befüllung des Speichersees für die Grundbeschneiung möglich gewesen. Insgesamt hätte es 118 Entnahmetage gegeben, erforderlich wären 33 Tage gewesen.

BUND Niedersachsen hinterfragte, ob es im Falle eines Doppel-Trocken-Sommers einen Notfallplan gäbe.

Büro für Angewandte Hydrologie BAH München (externer Fachplaner des Vorhabenträgers) erläuterte hierzu vertiefend:

- Der Klimawandel wurde in der hydrologischen Untersuchung berücksichtigt. Das angewendete deterministische Modell erlaubt grundflächenspezifisch im Raster von 5 m x 5 m auf der Skipiste zu errechnen, welche Menge an Wasser real gebraucht wird, um die geplanten Pistenflächen zu beschneien.
- Dabei wurden auch die aufgrund des Umweltschutzes erforderlichen Maßgaben über den Zeitpunkt der Wasserentnahme berücksichtigt. In den 30 Jahren wurden die Durchflüsse der Kalten Bode simuliert sowie die Bodedurchflüsse mit Messungen hinterlegt. Dabei konnte nachgewiesen werden, dass 31 m³ im Mittel zur Verfügung standen, um die angesetzte Schneesicherheit zu garantieren.
- Die Analyseergebnisse haben ergeben, dass das Herstellen der gewünschten Schneehöhen auch unter dem Einfluss des Klimawandels unter einem Mehrbedarf von Wasser möglich ist.
- Es wurde darauf hingewiesen, dass im Jahr 2018 bereits ein Doppel-Trocken-Sommer eintrat und die Durchflüsse in Elend ausreichend gewesen wären, um den Speichersee vollständig zu befüllen. Das deutet auf einen sehr niederschlagsreichen Raum hin und gibt an, dass gemäß den Modellberechnungen auch bei Änderung der Niederschlagsverteilung in den nächsten 30 Jahren genügend Wasser zur Verfügung stehen wird. Es wird

davon ausgegangen, dass das Volumen des Speichersees mit 70.000 m³ für die Bedingungen am Winterberg mit dieser Exposition ausreicht.

Stadt Wernigerode (Vorhabenträger) fasste insofern zusammen, dass das Szenario des Doppel-Trocken-Sommers dem hydrologischen Gutachten zugrunde lag.

Nationalparkverwaltung Harz fragte nach, ob auch der Fall des Wegtauens der Erstbeschneigung aufgrund hoher Temperaturen und einer erneuten Grundbeschneigung berücksichtigt wurde.

Klenkhart & Partner Consulting ZT GmbH (Generalplaner des Vorhabenträgers Winterberg Schierke GmbH) beantwortete die Frage dahingehend, dass die Grundbeschneigung zum Saisonstart ermöglicht werden soll und die Nachbeschneigung dazu dient, je nach Bedarf und Wetterlage während der Skisaison die Schneeeauflage auf den Pisten nachzubessern, auch wenn es in schon beschneiten Pistenbereichen einregnet. So kann eine Skisaison mit 90 Tagen gewährleistet werden. Die von der Nationalparkverwaltung Harz eingebrachten Bedenken sind dabei einbezogen worden.

Montenius Deutschland (Fachplaner des Vorhabenträgers Winterberg Schierke GmbH) verwies darauf, dass neben den technischen Parametern auch die Qualifikation des Betreibers und seine Entscheidung zur Nutzung eines Beschneigungsfensters möglichst Anfang November entscheidend wäre.

c. Luft und Klima

Zusammenfassung wesentlicher Inhalte der Stellungnahmen

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie Sachsen-Anhalt äußert Bedenken hinsichtlich des Verlustes des regionalen Klimaschutzwaldes (LRT 91D0*). Darüber hinaus wird in der Stellungnahme aus September 2016 mitgeteilt, dass es im FFH-Gebiet infolge die Freistellung des bisherigen weitgehend geschlossenen Fichtenbestandes mikroklimatische Auswirkungen geben könnte, die weit in die Fichtenmoorwaldflächen hineinreichen könnten.

Diskussion im Erörterungstermin

Zu den zusammengefassten Sachverhalten gab es keine weiteren Ergänzungen.

d. Landschaft

Zusammenfassung wesentlicher Inhalte der Stellungnahmen

Landkreis Harz stellt fest, dass die Bestandsdarstellung des Schutzgutes Landschaft zwar nachvollziehbar und plausibel sei, gleichwohl Aussagen aus dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises fehlten. Die Karte 17 zur Bedeutung der Landschaftsbildqualität, dem Risikopotential und der Bereiche der Konfliktkonzentration sei demnach nicht aussagefähig. Entstehende Konflikte ließen sich besser durch Visualisierungen und Fotomontagen, wie sie mit Abb. 31-34 (S.373/374) versucht wurden, darstellen. Der Landschaftsraum würde entgegen der Aussagen in der Umwelt- und FFH-Verträglichkeitsuntersuchung durchaus beeinträchtigt. Durch die Seilbahn und die Skipiste wird der Landschaftsraum zwischen Nationalpark und Kramershai mit einem Querbauwerk optisch und akustisch zerschnitten.

Landkreis Harz äußert – wie auch beim Schutzgut Tiere und der biologischen Vielfalt - Bedenken, dass die zusammenfassende Abschätzung der Umweltrelevanz sich mit der Formulierung „...einer vorläufigen Abschätzung...“ selber aufhebt und die Methodik KAISER (2013)

hier zu weit ginge. Daher sollte unbedingt die Umweltrelevanz als III - IV „salomonisch“ offengelassen und der Entscheidung der Behörde überlassen werden.

Regionale Planungsgemeinschaft Harz stellt fest, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft (hier insbesondere das Teilschutzgut „Landschaftsbild und Landschaftsraum“) in den Antragsunterlagen dargelegt wurden. Durch Bau und Betrieb der geplanten Anlagen würden sich Veränderungen im Landschaftsbild ergeben, die gemäß Aussagen in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung unter Verweis auf Einsehbarkeiten von Aussichtspunkten wie den Ahrendsklippen oder dem Bahnparallelweg jedoch nicht als „erheblich“ eingestuft wurden. Da die Seilbahnanlage und weitere bauliche Anlagen nicht über die Baumwipfel hinausragen sollen, werden sie aus seitlichen Perspektiven nur im Nahbereich wahrgenommen. Der Betrieb der Seilbahn und des Abfahrtshanges würde gemäß den Aussagen in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung für den Landschaftsraum eher im Nahbereich Veränderungen und Beeinträchtigungen ergeben. Damit sei insgesamt kein erheblicher raumordnerischer Konflikt zu dem betroffenen Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung zu erwarten.

Diskussion im Erörterungstermin

Zu den zusammengefassten Sachverhalten gab es keine weiteren Ergänzungen.

(3) Kumulative Wirkungen anderer Vorhaben

Zusammenfassung wesentlicher Inhalte der Stellungnahmen

Landkreis Harz äußert Bedenken dahingehend, dass bei den kumulativen Wirkungen anderer Vorhaben, die zwar noch nicht realisiert wurden aber bekannt sind, die 2. Bauphase außer Acht gelassen würde. Vorgesehen sei eine weitere Abfahrtspiste von der Bergstation zur Seilbahn am Kaffeehorst auf dem Grünen Band. Planungen gäbe es zudem für die Anlage zusätzlicher Loipen zwischen dem Parkhaus und der Grenze des Nationalparks. Auch die Reaktivierung der Alten Rodelbahn wurde erwähnt. Weitere Planungen betreffen Schierke selbst (Gastronomie und Hotels, Infrastruktur) sowie die Erweiterung des Freizeitbereichs (Mountainbiking, Schlittenhunderennen) und die Professionalisierung des vorhandenen Loipenbereichs (Loipenspurmaschinen). Neben positiven Wirkungen auf die Ortsentwicklung seien auch weitere Beeinträchtigungen zu erwarten. Davon betroffen wären auch Bereiche, die für die Kohärenz vorgesehen sind.

Diskussion im Erörterungstermin

Zu den zusammengefassten Sachverhalten gab es keine weiteren Ergänzungen.

TOP 6.3 Belange Natur und Landschaft / Auswirkungen auf Schutzgebiete und geschützte Strukturen (FFH-Verträglichkeit) [\(Anlage 2 - Folien 82 - 97\)](#)

(1) Lage des Vorhabens im Vorranggebiet Natur und Landschaft „Hochharz“

Zusammenfassung wesentlicher Inhalte der Stellungnahmen

Landkreis Harz, BUND Sachsen-Anhalt äußern sich dazu, dass das westliche Vorhabengebiet im Vorranggebiet für Natur und Landschaft gemäß LEP-LSA 2010 und im Vorbehaltsgebiet für die Schaffung eines ökologischen Verbundsystems gemäß REP Harz 2009 liegt. Dies begründet sich in der Lage als Teil des europaweiten ökologischen Biotopverbundsystems Natura 2000 (FFH-Gebiet „Hochharz“, EU-SPA „Hochharz“). Daher gelten im westli-

chen Vorhabengebiet die N2000-LVO LSA und speziell die Winterberg-Verordnung (Änderung der Verordnung zum „Landschaftsschutzgebiet Harz und nördliches Harzvorland im Altlandkreis Wernigerode“). Auf das entsprechend notwendige Zielabweichungsverfahren wird verwiesen.

(2) Allgemeines zur Bewertung von Beeinträchtigungen auf erhaltungszielrelevante Lebensraumtypen und Arten

Zusammenfassung wesentlicher Inhalte der Stellungnahmen

BUND Sachsen-Anhalt, LabÜN - Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR äußern Bedenken in Bezug auf die Abschätzung von Beeinträchtigungen auf erhaltungszielrelevante Bestandteile und die Einschätzung der Erheblichkeit der Anwendung der von Lambrecht & Trautner (2007) in einem Forschungsvorhaben entwickelten Erheblichkeitsschwellen für bestimmte FFH-Lebensraumtypen. Eine bloße Anwendung dieser Bagatellgrenzen sei nicht mit den Vorgaben der Habitatschutzrichtlinie vereinbar (vgl. EuGH, Urteil vom 07.11.2018, C-293/17 u.a.). Gestützt auf einen Schlussantrag der Generalanwältin Sharpston (vgl. EuGH, Schlussanträge Generalanwältin Sharpston vom 22.11.2012, C-258/11, Rn. 60) wird vorgebracht, dass für Lebensraumtypen in FFH-Gebieten anerkannt sei, dass deren teilweiser oder vollständiger Verlust regelmäßig als erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes einzustufen wäre. Aufgrund der Anwendung der Maßstäbe nach Lambrecht & Trautner (2007) soll der tatsächliche Umfang der erheblichen Beeinträchtigungen nicht erkannt worden sein. Insofern wäre die für das FFH-Gebiet „Hochharz“ vorgelegte Ausnahmeprüfung unbrauchbar, weil entgegen der Rechtsprechung des EuGH der Umfang der Beeinträchtigung nicht korrekt bestimmt wurde.

(3) FFH-Gebiet „Hochharz“

a. Erhebliche Beeinträchtigung des Lebensraumtyps 91D0*

Zusammenfassung wesentlicher Inhalte der Stellungnahmen

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie Sachsen-Anhalt äußert erhebliche Bedenken und teilt nicht die Einschätzung in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, dass der FFH-Lebensraumtyp 91D0* innerhalb des FFH-Gebietes nicht beeinträchtigt würde. Die Auffassung wird wie folgt begründet:

- Die geplante Seilbahnanlage sowie die ca. 100 m breite und ca. 1 km lange, zur künstlichen Beschneigung vorgesehene Skipiste befinden sich direkt oberhalb des Quellsystems, das im unmittelbaren Zusammenhang mit der Wasserversorgung der hangabwärts gelegenen Moorwälder steht. Die Moorwälder in diesem Teil des FFH-Gebietes seien mit diesem Quellsystem räumlich und funktional verknüpft, da es sich um soligene Hangmoore handelt, die von Boden- und Oberflächenwasser gespeist werden. Diese Form der Wasserversorgung bestimmt maßgeblich Struktur und Funktion der Moorwälder.
- Chemische und physikalische Wasserparameter im Vorhabengebiet würden im Zusammenhang mit dem im Raumordnungsverfahren vorgelegten Gutachten des Baugeologischen Büros Bauer (vgl. Bericht Stand 28.06.2016) ermittelt. In der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung sei nicht plausibel ausgeführt, welche Wirkungen die veränderten Wasserabflüsse in die Quellgebiete haben können. Das für die Beschneigung verwendete Wasser soll einem Fließgewässer (Kalte Bode) entnommen werden und lässt nach der Verarbeitung zu Kunstschnee veränderte chemische und physikalische Eigenschaften erwarten

(pH-Werte, gelöste Stoffe). Gemeinsam mit nicht näher spezifizierten Stoffeinträgen (vgl. Kap. 6.2.10 Stickstoff- und Phosphatverbindungen/ Nährstoffeinträge) könnten hier negative Veränderungen des Hydroregimes und eine Beeinträchtigung der an unbelastete Wässer angepassten charakteristischen Arten des FFH-Lebensraumtyps 91D0* erfolgen.

Landkreis Harz hält es für fraglich, dass in der Rodungs- und in der Bauphase sichergestellt werden könnte, dass die Nichtbeeinträchtigung der Flächen des FFH-Lebensraumtyps 91D0* in den geplanten Tabuflächen trotz ihrer komplizierten Lage und Form eingehalten wird. Es wird nicht ausgeschlossen, dass die beeinträchtigte Fläche größer sei.

Diskussion im Erörterungstermin

Stadt Wernigerode (Vorhabenträger) erwiderte, dass die Wassereinträge in das FFH-Gebiet in den Untersuchungen, die dem Antragsunterlagen zugrunde liegen, quantitativ betrachtet worden sind, d.h. der Vorhabenträger war bestrebt, das Vorhaben so konzipieren, dass sich der Wassereintrag von der Menge her nicht ändert. Die Bedenken des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie Sachsen-Anhalt werden so verstanden, dass durch die technische Beschneigung weniger saure Wässer im höheren Umfang in die FFH-Lebensraumtypen eingetragen werden könnten. Für den Lebensraumtyp 91D0* wäre dies von besonderer Relevanz, da es sich hier um einen prioritären Lebensraumtyp handelt.

In dem Gutachten des Baugeologischen Büros Bauer wurden pH-Werte ermittelt und untersucht, inwieweit sich die pH-Werte durch den Eintrag des getauten Kunstschnees evtl. ändern würden. Der Vorhabenträger geht aufgrund der Erkenntnisse bisher davon aus, dass sich qualitativ nichts ändert und der FFH-Lebensraumtyp 91D0* auch aus mittel- bis langfristiger Sicht nicht beeinträchtigt werden kann.

Baugeologisches Büros Bauer (Fachgutachter des Vorhabenträgers) erläuterte die Untersuchungsergebnisse hinsichtlich der Wirkung des Schneiwassers auf die Böden im Fichten-Moorwald. Die Schwerpunkte lassen sich wie folgt zusammenfassen: **(vgl. Anlage 2 - Folie 83)**

- Die Messdaten stammen aus der Kalten Bode, wo das Wasser für die Beschneigung entnommen werden soll. Gleichfalls wurden Grundwasser- und Moorwasserproben entnommen.
- Die Messdaten belegen, dass die pH-Werte des Wassers der Kalten Bode und des Grundwassers relativ hoch sind, d.h. dass das Grundwasser dieselben Eigenschaften besitzt wie das Wasser der Kalten Bode. Der pH-Wert des Moores (Probe im Moor in 30 cm Tiefe – Torfmächtigkeit an dieser Stelle 1 m) ergab einen pH-Wert von 5,5.
- Da die drei zu vergleichenden pH-Werte der genommenen Proben relativ nah beieinanderliegen, wurde geschlussfolgert, dass das Schneiwasser keinen oder nur einen geringen Einfluss auf die Qualität des Wassereintrages hat.

Stadt Wernigerode (Vorhabenträger) fasste die gutachterlichen Aussagen nochmals wie folgt zusammen:

- Eine dauerhafte Veränderung des Lebensraumtyps 91D0* wird ausgeschlossen, da sich nach derzeitigem Stand und aktuellen Untersuchungen die pH-Werte der Vergleichsproben im gleichen Bereich mit nur geringfügigen Schwankungen befinden.
- Es konnten keine wissenschaftliche Kenntnisse darüber ermittelt werden, dass gelöste Stoffe beim Wassereintrag aus bescheiterten Skipisten überhaupt eine relevante Rolle spielen. Insofern würde eine Grundlage für die Annahme bestehen, dass es durch gelöste

Stoffe aus Kunstschnee zu keinen Veränderungen resp. Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen kommen kann.

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt legte nochmals dar, dass die Moorwälder mit dem Quellsystem räumlich und funktional verknüpft sind. Der pH-Wert, der einen Einfluss auf das System hat, ist allerdings nur ein Aspekt. Näher zu betrachten wären auch weitere Stoffeinträge, die einen Einfluss auf das System haben könnten. Dabei wurde auf die in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung aufgeführten Stickstoff- und Phosphoreinträge und die Veränderungen des Abflusses und Versickerungsgeschehens hingewiesen. Insgesamt wurde festgestellt, dass die Erwidierungen des Vorhabenträgers nicht ausreichen, um den notwendigen Nachweis für die auszuschließende Beeinträchtigung der Moorwälder zu erbringen. Der Vorhabenträger hat genau zu ermitteln, welche Auswirkungen der Pistenbetrieb sowohl im Winter als auch ggf. im Sommer und der Wachsabrieb im Winter auf das empfindliche Quellsystem und damit auf die Strukturen des prioritären Lebensraumtyps haben könnten.

Stadt Wernigerode (Vorhabenträger) erwiderte hierzu:

- Eine Benutzung der Skipiste im Sommer gehört nicht zum Planungsgegenstand. Weitere Planungen werden aufgrund der sehr empfindlichen Vegetation weitestgehend ausgeschlossen.
- Hinsichtlich der stofflichen Einträge stößt man zum gegenwärtigen Zeitpunkt an Grenzen, da es hierzu keine wissenschaftlichen Erkenntnisse gibt.
- In Anbetracht dessen, dass in Deutschland Zusätze in Schneiwasser nicht erlaubt sind, wird bei diesem Vorhaben von einem zusatzfreien Schneiwasser und damit von dem Beibehalten der Zusammensetzung des Ursprungswassers ausgegangen.
- Hinsichtlich des Wachsabriebs ist festzustellen, dass der Wachs in erster Linie natürlich ist, außer er enthalte Zusatzstoffe. Es gibt einen Zusatzstoff der kritisch ist und bereits in Herrn Ganzkes Ausarbeitung betrachtet wurde. Dieser Einsatz soll vermieden werden. Es gibt hierzu keine Erkenntnisse, dass dieser Zusatzstoff in einem solchen Umfang auf die Piste gelangt und dort abgerieben werden würde, dass es zu Beeinträchtigungen führen könnte.
- Der Vorhabenträger ist sich bewusst, dass im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung die besten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen sind, es aber hierzu keine Erkenntnisse gibt und eigene Untersuchungen auf dieser Planungsebene nicht verlangt werden könnten.

BUND Niedersachsen verweist darauf, dass wissenschaftliche Erkenntnisse aus anderen Skigebieten existieren würden, in denen eine Änderung des hydrologischen Regimes, wenn auch mit anderen Mobilisierungseffekten im Grundgestein oder im Boden, festgestellt wurde. Des Weiteren wurde zu bedenken gegeben, dass sich durch die Entfernung des Waldkleides, die Einbringung von Fremdmaterialien und die Veränderung der Pufferkapazität der pH-Wert verändert. Rückwirkend würde sich der Effekt dann auf FFH-Lebensraumtypen auswirken.

Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz verweist darauf, dass Wasser, welches sich in einem Speicherteich befindet, auch verändert wird. Wasser ist schwach gepuffert und es ist bekannt, dass sich sein pH-Wert in einem Schneigewässer über kurz oder lang ändert, sodass der im Ursprungsgewässer gemessene pH-Wert nicht mehr mit dem des Schneiwassers übereinstimmt.

Stadt Wernigerode (Vorhabenträger) stellte abschließend fest, dass man die Problematik der Veränderung der pH-Werte für behebbbar ansieht, der man sich im Rahmen des Planfeststel-

lungsverfahren vertiefend und unter Zugrundelegung der durch den BUND Niedersachsen erwähnten Untersuchungen widmen wird. Im Zuge der wasserrechtlichen Planfeststellung müsste sichergestellt werden, dass eine Änderung der pH-Werte ausgeschlossen wird.

b. Abschätzung der Wirkungen auf erhaltungszielrelevante Bestandteile

Zusammenfassung wesentlicher Inhalte der Stellungnahmen

Nationalparkverwaltung Harz äußert Bedenken hinsichtlich der Vollständigkeit und Prüffähigkeit der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet „Hochharz“, da in der Verträglichkeitsuntersuchung die Wasserentnahme nicht aufgenommen wurde. Dies wird als Mangel gesehen, weil der FFH-Lebensraumtyp 3260 wertgebender Lebensraumtyp sowie Groppe und Bachneunauge wertgebende Arten des FFH-Gebiets „Hochharz“ seien. Die Wasserentnahme aus der Kalten Bode kann Auswirkungen auf das Vorkommen der genannten Arten, aber auch weiterer LRT-typischer Arten des FFH-Lebensraumtyps 3260 (z.B. Bachforelle) im rund 700 m oberhalb der geplanten Wasserentnahmestelle beginnenden FFH-Gebiet „Hochharz“ haben, wenn ein Aufstieg der Fische aufgrund des durch die Wasserentnahme abgesenkten Pegels der Kalten Bode nicht mehr möglich sei. Aufgrund des getätigten Vergleichs mit der zu beschneidenden Fläche und der beantragten Entnahmemenge am Wurmberg, die sich in der Praxis als zu gering erwiesen hat, gab die Nationalparkverwaltung Harz des Weiteren zu bedenken, dass auch am Winterberg eine nachträgliche Verdopplung der Wasserentnahmemenge nötig würde. Es wurde betont, dass es für erforderlich gehalten wird zu überprüfen, welche Auswirkungen eine Verdoppelung der Wasserentnahmemenge auf die Kalte Bode hätte und ob eine hinreichende Durchgängigkeit für in das Nationalpark-Gebiet aufsteigende Fischarten gegeben sei. Der Planungsfehler im Skigebiet Wurmberg sollte im Skigebiet Winterberg nicht wiederholt werden. Es wird die Erwartung geäußert, dass eine entsprechende Überarbeitung der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung erfolgt.

Diskussion im Erörterungstermin

LabÜN - Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR erläuterte, dass ein erheblicher Mangel bei allen FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen hinsichtlich der Betrachtung der Tiere als maßgebliche Bestandteile gesehen wird. Dies gilt besonders wenn Vögel betroffen sind, wie in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das Vogelschutzgebiet oder bei charakteristischen Arten für bestimmte Lebensraumtypen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen für die FFH-Gebiete, in denen auf die letztkartierten Reviere abgestellt wurde. Als Beispiel wurde der Grünlaubsänger genannt, der aufgrund der fehlenden Kartierung im Untersuchungsgebiet nicht auf vorhabenbedingte Wirkungen untersucht wurde. Dies sei fehlerhaft, sodass die Ergebnisse und die Einschätzungen sämtlicher FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen nicht tragfähig seien, da auf dieser Grundlage die Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele nicht beurteilt werden könnten. Habitatschutzrechtlich wäre auch die Lebensraumeignung abzuschätzen.

BUND Sachsen-Anhalt untersetzte die Kritik von LabÜN mit dem Hinweis, dass sich das Artenschutzrecht und das Gebietsschutzrecht unterscheiden würden. Das spezielle Artenschutzrecht ziele darauf ab festzustellen, ob im Eingriffsraum eine bestimmte Art auf vorhabenbedingte Beeinträchtigungen zu prüfen wäre. Im Habitatschutzrecht sind als Erhaltungsziel vorrangig die Lebensraumtypen zu betrachten, welche nicht nur zu erhalten, sondern ggf. auch wiederherzustellen sind. Aus diesem Grund müssten hier die Bestandsaufnahme sowie Eingriffsbeurteilung anders erfolgen. Auf höchstrichterliche Rechtsprechungen (EuGH, BVerwG) wurde verwiesen.

Es wurde betont, dass ein strenger Maßstab an die FFH-Verträglichkeitsprüfung zu legen ist. Es muss Gewissheit darüber bestehen, dass erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen sind. In allen FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen hätte der Gutachter diesen Maßstab umgekehrt und ginge im Zweifel davon aus, dass keine erhebliche Beeinträchtigung vorläge. Es wurde darauf hingewiesen, dass es nach geltender EuGH-Rechtsprechung aus November 2011 nicht ausreichen würde, habitatschutzrechtlich innerhalb der Gebietsgrenzen zu prüfen, sondern es müssten auch diejenigen Arten und Lebensraumtypen, die sich auch an den Gebietsgrenzen befinden, in die Betrachtung einbezogen werden. Es müsse geprüft werden, ob deren Beeinträchtigung geeignet ist das Erhaltungsziel innerhalb des Natura 2000-Gebietes zu gefährden. Auch dieser Mangel würde den FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen anhaften.

Als weiterer systematischer Mangel befand der BUND Sachsen-Anhalt die gruppenweise Betrachtung der Fledermäuse und verwies auf eine Rechtsprechung des BVerwG zur zu einem eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Darüber hinaus wurde die fehlende Ausrichtung der Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Hochharz“ an den Erhaltungszielen, die laut Naturschutzverordnung benannt sind, bemängelt. Die Erhaltungsziele wie auch die Verbotstatbestände, welche das bloße Betreten von Lebensraumtypen untersagen, ließen in Bezug auf den anzusetzenden Beeinträchtigungsmaßstab den Schluss zu, dass die Schlussfolgerung, es bestünde keine erhebliche Beeinträchtigung, nicht zu halten ist. Ferner wurde zu bedenken gegeben, dass auch die zu erwartenden Besucherströme bei den Betrachtungen zu kurz gekommen wären. Das geplante Wegegebot wurde als nicht ausreichend erachtet, um negative Wirkungen von den für Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen abzuhalten. Für die Bewertung von Beeinträchtigungen würde es gerade bei störungsempfindlichen Arten einer Modellierung der Besucherströme bedürfen.

Büro für Umweltplanung Dr. Friedhelm Michael (externer Fachplaner des Vorhabenträgers) erläuterte die Vorgehensweise der avifaunistischen Untersuchung. Danach sind alle Brutvogelarten des Anhang I sowie alle Zugvogelarten gemäß Abs. 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie, die in der Winterberg-Verordnung sowie im gebietsspezifischen Teil für das „Vogelschutzgebiet Hochharz“ der N2000-LVO LSA als maßgeblich aufgelistet worden sind, berücksichtigt wurden. Wenn Arten, die im Untersuchungsgebiet nicht kartiert und damit nicht näher auf vorhabenbedingte Wirkungen überprüft worden sind (wie der Grünlaubsänger), wäre dies auch in der fehlenden Habitataignung abgebildet worden.

Büro Wald und Landschaftsplanung Ing. Büro Bolle & Katthöver (externer Fachplaner des Vorhabenträgers) erläuterte hierzu vertiefend, dass ausschließlich eine Brutvogelkartierung in 6 Durchgängen durchgeführt wurde. Diese wurde an geltenden Maßgaben ausgerichtet. Zur Art des Grünlaubsängers wurde ausgeführt, dass diese am Schierker Bahnhof festgestellt worden ist. Ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet sei aufgrund der fehlenden Habitataignung für den Grünlaubsänger auszuschließen. Bei der Arterfassung wurden Habitategenschaften sowie -strukturen betrachtet.

LabüN - Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR gab zu bedenken, dass in Ergänzung zur FFH-Verträglichkeitsuntersuchung hätte auch untersucht werden müssen, welche Flächen als Habitat geeignet wären, die habitatschutzrechtlich geschützt sind. Als Beispiel wird der Raufußkauz als charakteristische Art für den FFH-Lebensraumtyp 9410 (Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder) innerhalb des FFH-Gebietes „Bachtäler im Oberharz um Braunlage“ genannt, welcher neben höhlenreichen Baumbeständen auch Offenland als Nahrungssuchraum benötigt.

Niedersächsische Landesforsten/ Forstamt Lauterberg und Clausthal bekräftigte die Ausführungen von LabÜN. Die maßgeblichen Kauzarten würden unterschiedliche Habitatstrukturen benötigen, diese könnten auch innerhalb der gestörten Bereiche liegen. Die Aussage die Käuze würden außerhalb der verlärmten Bereiche brüten und darum nicht erheblich beeinträchtigt werden, reiche somit nicht aus.

Büro Wald und Landschaftsplanung Ing. Büro Bolle & Katthöver (externer Fachplaner des Vorhabenträgers) vertiefte die zuvor getätigten Aussagen dahingehend, dass die Ergebnisse so zu verstehen seien, dass alle Arten, die nicht im Untersuchungsgebiet vorkamen, in diesem Gebiet auch generell ausgeschlossen werden könnten.

LabÜN - Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR verwies hierzu darauf, dass dies in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung hätte auch so dargelegt werden müssen.

Stadt Wernigerode (Vorhabenträger) erwiderte auf die vorgetragenen Bedenken wie folgt. In Bezug auf die Aussagen zur gruppenweisen Betrachtung der Fledermäuse beziehe sich das genannte BVerwG-Urteil auf das spezielle Artenschutzrecht. Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG würden auf der Ebene des Raumordnungsverfahrens nicht betrachtet. Der weitergehend anzusetzende Maßstab kann erst auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens erreicht werden. Das Büro „habitat – ökologie & faunistik“ (externer Fachplaner des Vorhabenträgers) merkte hierzu ergänzend an, dass eine gruppenweise Betrachtung der Fledermäuse dann richtig sei, wenn davon auszugehen sei, dass das Vorhaben bei allen Arten im Untersuchungsraum dieselben Auswirkungen hervorrufen würde.

In Bezug auf die Forderung nach einer Modellierung der Besucherströme zur Bewertung von Beeinträchtigungen störungsempfindlicher Arten wurde mitgeteilt, dass eine Modellierung der Besucherströme an der Bergstation bereits in Arbeit sei. Es wurde darauf hingewiesen, dass am Loipenhaus durch Besucher bereits eine Vorbelastung existiere.

Hinsichtlich der Auslegung des Leitfadens zur Beurteilung von erheblichen Beeinträchtigungen mit Hilfe von Bagatellgrenzen nach Lambrecht & Trautner (2007) im Zusammenhang mit kumulierenden Planungen wurde darauf hingewiesen, dass es derzeit keine kumulierenden Planungen gäbe, die ansonsten in der Umweltverträglichkeits- und FFH-Verträglichkeitsuntersuchung berücksichtigt worden wären. Die Bagatellwerte sind pro Lebensraumtyp nur einmal angewendet worden.

c. Rogers Kapuzenmoos (*Orthotrichum rogeri*)

Zusammenfassung wesentlicher Inhalte der Stellungnahmen

Nationalparkverwaltung Harz, BUND Sachsen-Anhalt, BUND Niedersachsen, LabÜN - Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR sowie weitere Verfahrensbeteiligte stellen fest, dass Rogers Kapuzenmoos (*Orthotrichum rogeri*) in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung nicht berücksichtigt bzw. nicht kartiert worden sei sowie eine Relevanz im Wirkraum negiert würde. Als Anhang II-Art ist Rogers Kapuzenmoos im Standarddatenbogen des FFH-Gebietes „Hochharz“ und in der Winterberg-Verordnung als Bestandteil des besonderen Schutzzwecks genannt. *Orthotrichum rogeri* ist innerhalb des Nationalparks unweit des Vorhabengebiets am Großen Winterberg nachgewiesen worden. Dies ist bis dato das einzige bekannte Vorkommen der Art im sachsen-anhaltischen Teil des Nationalparks und im FFH-Gebiet „Hochharz“. Sollte die Art im Vorhabengebiet vorkommen und sollten ihre Wuchsstellen durch das Vorhaben vernichtet werden, wäre eine FFH-Verträglichkeit nicht gegeben. Eine qualifizierte Kartierung von *Orthotrichum rogeri* und eine entsprechende Überarbeitung der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung werden erwartet.

Diskussion im Erörterungstermin

Nationalparkverwaltung Harz bekräftigte noch einmal die Besonderheit und Einzigartigkeit des Vorkommens im Gebiet sowie den Mangel der fehlenden Kartierung.

BUND Sachsen-Anhalt verwies darauf, dass die Kartierungsergebnisse nachzureichen sind.

Büro für Umweltplanung Dr. Friedhelm Michael (externer Fachplaner des Vorhabenträgers) stellte die Vorgehensweise und Ergebnisse der Nachkartierung vor (***vgl. Anlage 2 - Folien 93 und 94***). Zur Untersetzung des Fehlens der Art im Wirkraum wurde vorgebracht, dass ein Vorkommen im Vorhabengebiet eher auszuschließen ist, da *Orthotrichum rogeri* vorwiegend auf Laubbäumen vorkommt.

(4) EU-SPA-Gebiet „Vogelschutzgebiet Hochharz“

Zusammenfassung wesentlicher Inhalte der Stellungnahmen

Landkreis Harz, Nationalparkverwaltung Harz, BUND Sachsen-Anhalt und LabüN - Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR äußern Bedenken in Bezug auf die Einschätzung der vorhabenbedingten Wirkungen, insbesondere durch akustische und optische Reize, auf die erhaltungszielrelevanten Vogelarten des EU-SPA-Gebietes, die weitaus höher sein würden, als sie in der SPA-Verträglichkeitsuntersuchung klassifiziert werden. In der SPA-Verträglichkeitsuntersuchung angegebene Gewöhnungseffekte vor allem in Bezug auf akustische Wirkreize durch Besucher sowie Verschiebungen von Revieranteilen oder die Möglichkeit des Entweichens auf andere Bereiche außerhalb der Wirkzonen werden hinterfragt. Es wird von einer Erheblichkeit der Beeinträchtigung auf die betroffenen Arten ausgegangen. Besonders kritisch wird die Einschätzung der Wirkungen in den Wintermonaten gesehen. Für dämmerungsaktive Arten werden entgegen der Aussage in der SPA-Verträglichkeitsuntersuchung Beeinträchtigungen erkannt, da der Tagesbetrieb der Seilbahn von 08:00 bis 17:00 Uhr innerhalb der Wintersaison in die Dämmerung fällt. Auch für ausschließlich nachtaktive Vogelarten, wie den Raufußkauz, wäre von beeinträchtigenden Wirkungen durch den Betrieb der Beschneiungsanlagen innerhalb der Wintersaison auszugehen. Insgesamt wird es für kaum vorstellbar gehalten, dass sich die Vögel an den Lärm durch die Motorenanlage und das Ein- und Ausstapeln der Gondeln sowie vor allem an den unregelmäßigen und für die Tiere nicht kalkulierbaren Lärm durch die Besucher selbst gewöhnen könnten. Es wird davon ausgegangen, dass sich die verfügbare Habitatfläche für den Sperlingskauz und ggf. für andere Art im Vorhabengebiet verkleinert.

Nationalparkverwaltung Harz weist darüber hinaus darauf hin, dass mögliche Beeinträchtigungen von Balzaktivitäten des Sperlingskauzes und des Raufußkauzes innerhalb der Wintersaison nicht bewertet wurden. Es wird zu bedenken gegeben, dass sich sowohl der geplante nächtliche Einsatz einer Pistenraupe als auch der notwendige nächtliche Betrieb der Beschneiungsanlagen negativ auf die Balzaktivität von Sperlings- und Raufußkauz auswirken können.

Diskussion im Erörterungstermin

Landkreises Harz, LabüN - Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR wiederholten die Bedenken, dass die vorhabenbedingten Wirkungen, vor allem die bau- und betriebsbedingten akustischen Wirkreize auf erhaltungszielrelevanten Vogelarten viel schwerer wirken würden als es in der SPA-Verträglichkeitsuntersuchung dargelegt wurde.

LabüN - Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR bekräftigte die Fehleinschätzung der Wirkungen und die damit unzureichende Verträglichkeitsprüfung, indem auf eine erhebliche

Beeinträchtigung eines kartierten Brutpaares nahe der Mittelstation hingewiesen und zu bedenken gegeben wurde, dass die Hinnahme von Beeinträchtigungen aufgrund von möglichen Ausweichhabitaten im näheren Umfeld nicht mit dem Habitatschutzrecht zu vereinbaren sei.

Büro für Umweltplanung Dr. Friedhelm Michael (externer Fachplaner des Vorhabenträgers) erwiderte, dass der Verlust eines Brutpaares aufgrund des sehr guten Erhaltungszustandes der Teilpopulation innerhalb des EU-SPA-Gebietes „Vogelschutzgebiet Hochharz“ hingenommen werden kann.

(5) „Bachtäler im Oberharz um Braunlage“

(Anlage 2 - Folien 95 – 97)

Zusammenfassung wesentlicher Inhalte der Stellungnahmen

Landkreis Goslar gibt zu bedenken, dass in Bezug auf die abzusehende ansteigende Frequentierung des niedersächsischen Skigebietes am Wurmberg durch aus Schierke kommende Erholungssuchende und notwendiger Verbundmaßnahmen zu befürchten sei, dass das niedersächsische FFH-Gebiet „Bachtäler im Oberharz um Braunlage“ erheblich beeinträchtigt werden würde. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass es mittlerweile eine neue Naturschutzgebietsverordnung „Bachtäler im Oberharz um Braunlage“ vom 06.03.2018 gäbe, die im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt werden müsste.

Niedersächsisches Forstamt Clausthal und Lauterberg verweist auf das Vorranggebiet Natura-2000 „Bachtäler im Oberharz um Braunlage“.

Diskussion im Erörterungstermin

LabÜN - Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR gab über die Aussagen in den Stellungnahmen hinaus zu bedenken, dass das FFH-Gebiet „Bachtäler im Oberharz um Braunlage“ in der Raumverträglichkeitsuntersuchung nicht berücksichtigt wurde, das gemäß Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen in der Fassung vom 26. Februar 2017 ein Vorranggebiet Natura 2000 ist, die durch raumbedeutsame Planungen nicht beeinträchtigt werden dürfen. Darüber hinaus sei in der Raumverträglichkeitsuntersuchung mit dem LROP Niedersachsen 2012 nicht die Fassung aus dem Jahr 2017 zugrunde gelegt worden. Unberücksichtigt blieb daher auch die im LROP Niedersachsen 2017 dargestellte Querungshilfe Biotopverbund, welche durch das Vorhaben tangiert werden würde. Hiermit habe keine Auseinandersetzung stattgefunden. Es sei die Notwendigkeit eines Zielabweichungsverfahrens im Hinblick auf die genannten Ziele des LROP Niedersachsen zu prüfen.

Frau Flach (Mitglied der Beratungsleitung MBL/ MLV) verwies auf die vorliegende Stellungnahme des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, in der auf eine vergleichbare Äußerung durch die Biologische Schutzgemeinschaft zu Göttingen e.V. im Beteiligungsverfahren folgendes mitteilt wurde.

- Bezüglich der in der Stellungnahme der Biologischen Schutzgemeinschaft zu Göttingen e.V. getätigten Angaben zu Zielen der Raumordnung (Biotopverbund) liegen mehrere Fehlinterpretationen der Karte vor.
- Dem linienförmigen Biotopverbund entlang der Landesgrenze liegt nicht das „Grüne Band“ zugrunde, sondern prioritäre Wasserkörper nach Wasserrahmenrichtlinie, hier also insbesondere die Bremke.
- Hinsichtlich der „Biotopverbundachse als Querungshilfe“, die u.a. ein Stück auf der Landesgrenze verlaufe und dann auf sachsen-anhaltischem Gebiet in Richtung des Vorha-

bengebiets abknicke, wurde zunächst festgestellt, dass Niedersachsen keine raumordnerischen Festlegungen im Land Sachsen-Anhalt trifft.

- Des Weiteren wurde festgestellt, dass offenbar eine Missdeutung der Kartensignaturen vorliegt. Die Querungshilfen der Vorranggebiete Biotopverbund des LROP Niedersachsen sind stets nur punktförmig (ein Punkt), also keine Reihe von Punkten. Südlich von Braunlage ist eine solche Querungshilfe festgelegt. Die Punktsignatur, auf die sich die Schutzgemeinschaft Göttingen bezieht, ist die Grenze des Nationalparks, der im LROP Niedersachsen nachrichtlich dargestellt wurde. Zusammenfassend wurde seitens der obersten niedersächsischen Landesplanungsbehörde mitgeteilt, dass eine Querungshilfe des Biotopverbunds nördlich von Braunlage im LROP Niedersachsen nicht festgelegt ist.

Frau Meininger (Beratungsleitung BL/ MLV) stellte fest, dass die Notwendigkeit einer qualifizierten Auseinandersetzung mit dem FFH-Gebiet „Bachtäler im Oberharz um Braunlage“ im Rahmen einer FFH-rechtlichen Bewertung seitens des Vorhabenträger im Raumordnungsverfahren besteht, um damit die Umsetzbarkeit des Vorhabens hinsichtlich des räumlichen Verbundes adäquat nachzuweisen. Auf die Festlegungen zu TOP 6.1 zum funktionalen Verbund wurde verwiesen.

**- TOP 6.4 wurde aufgrund der vorgeschrittenen Zeit auf den zweiten
Erörterungstag, 08.05.2019, verschoben -**

TOP 6.5 Belange Wassergewinnung und Hochwasserschutz (Anlage 2 - Folie 98)

Zusammenfassung wesentlicher Inhalte der Stellungnahmen

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie Sachsen-Anhalt, Landkreis Harz, Talsperrenbetrieb Sachsen-Anhalt, Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz, Niedersächsischer Heimatbund, LabüN - Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR verweisen darauf, dass das Vorhaben im Trinkwasserschutzgebiet der Rappbode-Talsperre liegt. Das Oberflächenwasser der Talsperre und seiner Zuläufe sei nachhaltig vor anthropogenen Einflüssen zu schützen und langfristig für die Wassergewinnung zu sichern. Hinweis auf Trinkwasserschutzgebiets-VO Schutzzone II.

Talsperrenbetrieb Sachsen-Anhalt, Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz, LabüN - Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR fordern, dass der Nachweis der Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens sowohl mit den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Trinkwasserversorgung im LEP-LSA 2010 und REP Harz 2009 als auch mit den Anforderungen des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes noch zu führen sei. Es sei wichtig, dass das Einzugsgebiet der Rappbodeltalsperre als Vorranggebiet für Wassergewinnung („II. Talsperrensystem Ostharz“ - Z 140 – Z 142 LEP-LSA 2010) entsprechend seiner Bedeutung berücksichtigt wird.

Talsperrenbetrieb Sachsen-Anhalt vertritt gleichfalls die Auffassung, dass wegen der Lage des Vorhabens im wasserrechtlich gesicherten Trinkwasserschutzgebiet für das Rappbode-Talsperrensystem und einer missverständlichen Darstellung zwischen Text und Karte im LEP-LSA 2010 zum Vorranggebiet für Wassergewinnung, welches sich kartografisch in ca. 10 km Entfernung vom Vorhabenstandort befindet, dass als Vorranggebiet für Wassergewinnung die gesamte Fläche des gesetzlich festgesetzten Wasserschutzgebietes (Schutzzone I bis III) zu berücksichtigen sei.

Landkreis Harz schätzt ein, dass die Gewässerqualität für die Trinkwasserversorgung durch das Vorhaben nicht beeinflusst würde, da keine wassergefährdenden Stoffe dem zur Beschneidung

vorgesehenem Wasser beigegeben werden. In den vorliegenden Gutachten und in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung sei nachvollziehbar beschrieben worden, dass durch das Vorhaben keine Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet Rappbode-Talsperre zu erwarten wären.

Diskussion im Erörterungstermin

Talsperrenbetrieb Sachsen-Anhalt führte aus, dass das kartographisch dargestellte Vorranggebiet für Wassergewinnung im LEP-LSA 2010 im Widerspruch zu den textlichen Festlegungen steht. Da das Vorranggebiet für Wassergewinnung auf der Grundlage des Wasserschutzgebietes festgelegt wurde, liegt das Vorhaben aufgrund der fachtechnischen Festlegung (Trinkwasserschutzgebiet) in dem Vorranggebiet für Wassergewinnung. Eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Vorranggebiet für Wassergewinnung bzw. dem Trinkwasserschutzgebiet kann nicht festgestellt werden. Darüber hinaus wurde darauf verwiesen, dass die mengenmäßige Entnahme von Wasser unproblematisch ist, aber qualitativ könnten Verunreinigungen vor allem während der Bauphase aber auch betriebsbedingt auftreten.

Frau Meininger (Beratungsleitung BL/ MLV) erläuterte zunächst die raumordnerischen Festlegungen und stellte fest, dass das Vorhaben entsprechend den Festlegungen des LEP-LSA 2010 und des REP Harz in keinem Vorranggebiet für Wassergewinnung liegt. Der Vorhabenträger wurde gebeten, sich zu den angesprochenen möglichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzgebietes zu äußern.

Stadt Wernigerode (Vorhabenträger) stellte dar, dass keine Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzgebietes bzw. mögliche Risiken auf Verunreinigungen gesehen werden. Während der Bauphase wird eine Bauüberwachung stattfinden, damit Risiken der Verunreinigungen minimiert werden können.

Büro für Angewandte Hydrologie BAH München (externer Fachplaner des Vorhabenträgers) verwies darauf, dass Beeinträchtigungen von der Menge abhängen, die eingetragen werden und von daher ist der Stoffeintrag zu überwachen.

Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz widerspricht dieser Aussage und verwies darauf, dass das Vorhaben im Trinkwasserschutzgebiet „Rappbode-Talsperre“ liegt und eine intensive Nutzung des Gebietes durchaus Auswirkungen auf das Schutzgebiet haben könnte. In den Antragsunterlagen fehlt derzeit eine ausreichende Auseinandersetzung mit der Thematik. Auf die abgegebene Stellungnahme mit den zu erbringenden Nachweisen wurde verwiesen.

Stadt Wernigerode (Vorhabenträger) erwidert hierzu, dass diese Nachweise im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu erbringen sind, auf der Ebene der Raumordnung wäre das entbehrlich.

BUND Niedersachsen, Niedersächsische Heimatbund verwiesen darauf, dass das Vorhaben in der Schutzzone II des Trinkwasserschutzgebietes liegt und gegen 4 Tatbestände der Trinkwasserschutzgebiets-Verordnung verstößt, u.a. dürfen keine Hoch- und Tiefbauten zugelassen werden.

Landkreis Harz legte dar, dass sich die Ermächtigung auf Befreiung aus WHG § 51 ergibt.

TOP 6.6 Belange Landwirtschaft und Forstwirtschaft (Anlage 2 - Folien 99 - 108)

Zusammenfassung wesentlicher Inhalte der Stellungnahmen

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie Sachsen-Anhalt, Landkreis Harz, Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, Bauernverband Nordharz äußern Bedenken und fordern bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen

für Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind die für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im absolut notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen.

Die geplanten Aufforstungsflächen in den Gemarkungen Wernigerode, Neudorf, Heteborn und Silstedt (Gesamtgröße von 26,6 ha) sind aufgrund ihres Ertragspotenzials für die landwirtschaftliche Nutzung geeignet, teilweise sogar gut bis sehr gut geeignet. Zum Teil liegen diese Flächen in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Es sollte geprüft werden, ob die außerhalb des Landkreises Harz für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Erstaufforstung) vorgesehenen Flächen im Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft liegen und damit weitere Beeinträchtigungen der bodenschutzbezogenen Ziele und Grundsätze des LEP-LSA 2010 vorliegen.

Landesverwaltungsamt/ obere Forstbehörde, Landkreis Harz/ untere Forstbehörde weisen darauf hin, dass im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren Ersatzaufforstungen im Verhältnis von mindestens 1:1 zur Rodungsfläche als Ersatz für verlorene Waldfunktionen gefordert werden. Es wird deshalb bereits jetzt darum gebeten, geeignete Aufforstungsflächen vorabzustimmen und zu benennen.

Niedersächsische Landesforsten/ Forstamt Lauterberg und Clausthal, Niedersächsischer Heimatbund fordern eine Überprüfung der waldrechtlichen Belange, insbesondere der faktischen Waldumwandlung durch Nutzungsüberlagerung (Tourismus und Sportbetrieb) im Land Niedersachsen. Die waldrechtliche Kompensation für eine faktische Waldumwandlung ist in Niedersachsen zu führen.

Diskussion im Erörterungstermin

Niedersächsische Landesforsten/ Forstamt Lauterberg und Clausthal bekräftigte nochmals die Aussagen in seiner Stellungnahme, insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Waldumwandlungen und der Einhaltung eines Abstandes von 50 m zur Landesgrenze Niedersachsen für bauliche Anlagen. Eine Vereinbarkeit mit den Niedersächsischen Landesforsten zur Nutzung des Gebietes ist nicht gegeben.

Bauernverband Nordharz/ Landesbauernverband Sachsen-Anhalt wiederholt nochmals die Forderung, dass die geplanten Aufforstungen nicht auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, auch nicht auf Grünflächen, erfolgen sollten.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten kritisierte, dass für Ausgleichsmaßnahmen meist auf Flächen zurückgegriffen wird, die verfügbar sind und das sind oft landwirtschaftliche Flächen. Daher sollten alle Möglichkeiten genutzt und geprüft werden, ob für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Flächen zur Verfügung gestellt werden könnten, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden.

Frau Meininger (Beratungsleitung BL/ MLV) bat den Vorhabenträger, sich zu den angesprochenen Fragestellungen in Bezug auf Waldumwandlungen auf niedersächsischem Gebiet sowie der Ermittlung von Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unter Berücksichtigung eines übergreifenden Ansatzes zur Inanspruchnahme von weiteren, nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen zu äußern.

Stadt Wernigerode (Vorhabenträger) legte zunächst dar, dass ein Antrag auf Waldumwandlung, auch auf niedersächsischem Gebiet im Zulassungsverfahren gestellt wird. Die Wege werden derzeit schon genutzt und sind insofern als vorbelasteter Bereich einzustufen. Die Zusatzbelastung, die durch die Verbindung beider Skigebiete entstehen wird, ist noch zu ermitteln. Der geforderte Abstand 50 m zur Landesgrenze für bauliche Anlagen wird rechtlich überprüft. Durch das Büro für Umweltplanung Dr. Friedhelm Michael (externer Fachplaner

des Vorhabenträgers) wurde das Konzept zur Flächenermittlung für Erstaufforstungsmaßnahmen vorgestellt, in dem schwerpunktmäßig vorbelastete Flächen, wie Deponien oder Flächen, die direkt an vorhandenen Wald angrenzen, betrachtet wurden. (vgl. **Anlage 2 - Folien 100 - 108**)

- Ende des ersten Erörterungstages, 07.05.2019 -

- Beginn des zweiten Erörterungstages, 08.05.2019 -

TOP 6.3. b. Abschätzung der Wirkungen auf erhaltungszielrelevante Bestandteile

Zusammenfassung wesentlicher Inhalte der Stellungnahmen

Nationalparkverwaltung Harz äußert Bedenken hinsichtlich der Vollständigkeit und Prüffähigkeit der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet „Hochharz“, da in der Verträglichkeitsuntersuchung die Wasserentnahme nicht aufgenommen wurde. Dies wird als Mangel gesehen, weil der FFH-Lebensraumtyp 3260 wertgebender Lebensraumtyp sowie Groppe und Bachneunauge wertgebende Arten des FFH-Gebiets „Hochharz“ seien. Die Wasserentnahme aus der Kalten Bode kann Auswirkungen auf das Vorkommen der genannten Arten, aber auch weiterer LRT-typischer Arten des FFH-Lebensraumtyps 3260 (z.B. Bachforelle) im rund 700 m oberhalb der geplanten Wasserentnahmestelle beginnenden FFH-Gebiet „Hochharz“ haben, wenn ein Aufstieg der Fische aufgrund des durch die Wasserentnahme abgesenkten Pegels der Kalten Bode nicht mehr möglich sei. Aufgrund des getätigten Vergleichs mit der zu beschneidenden Fläche und der beantragten Entnahmemenge am Wurmberg, die sich in der Praxis als zu gering erwiesen hat, gab die Nationalparkverwaltung Harz des Weiteren zu bedenken, dass auch am Winterberg eine nachträgliche Verdopplung der Wasserentnahmemenge nötig würde. Es wurde betont, dass es für erforderlich gehalten wird zu überprüfen, welche Auswirkungen eine Verdoppelung der Wasserentnahmemenge auf die Kalte Bode hätte und ob eine hinreichende Durchgängigkeit für in das Nationalpark-Gebiet aufsteigende Fischarten gegeben sei. Der Planungsfehler im Skigebiet Wurmberg sollte im Skigebiet Winterberg nicht wiederholt werden. Es wird die Erwartung geäußert, dass eine entsprechende Überarbeitung der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung erfolgt.

Diskussion im Erörterungstermin

Frau Meininger (Beratungsleitung BL/ MLV) bat den Vorhabenträger, sich zu den am gestrigen Tag angesprochenen Fragestellungen in Bezug auf die in den Antragsunterlagen bisher nicht erfolgte Auseinandersetzung mit dem Thema der Wasserentnahme aus der Kalten Bode und den entsprechenden Wirkungen auf maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebietes „Hochharz“ zu äußern.

Stadt Wernigerode (Vorhabenträger) bestätigte zunächst die fehlende Auseinandersetzung mit diesem Thema und erläuterte die nachträglich vorgenommene Prüfung durch die beteiligten Büros.

Klenkhart & Partner Consulting ZT GmbH (Generalplaner des Vorhabenträgers Winterberg Schierke GmbH) erläuterte den Prozess der Wasserentnahme aus der Kalten Bode. Die Schwerpunkte lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Eine ca. 100 m oberhalb der geplanten Entnahmestelle errichtete Pegelmessstelle soll Daten über den Pegel der Kalten Bode liefern.
- Geplant ist, dass die Wasserentnahme aus der Kalten Bode als Seitenentnahme von der Uferseite über einen Rechen durchgeführt wird. Der Mindestabfluss soll damit zu jeder

Zeit gewährleistet sein. Wenn keine Entnahme erfolgt, kann der Überfluss zurückgeführt werden. Damit würde eine Entnahme des Wassers nur beim Anspringen der Pumpe erfolgen, deren Leistung auf 25 l pro Sekunde begrenzt ist.

- Die Pumpe soll erst einschalten, wenn ein Mindestwasserabfluss aus den Daten der Pegelmessstelle gemeldet wird, das heißt die Entnahme für die Befüllung des Speichersees erfolgt erst ab einem monatlichen Mindestwasserabfluss plus aufgerechnet der 25 l pro Sekunde. Damit wird gewährleistet, dass keine Wasserentnahme bei Niedrigwasser unter dem durchschnittlichen Monatswasserabfluss erfolgt.

Büro für Angewandte Hydrologie BAH München (externer Fachplaner des Vorhabenträgers) stellte fest, dass entsprechend dem Design der Anlage von keinerlei Beeinflussung des Gewässerabflusses auszugehen ist.

Büro für Umweltplanung Dr. Friedhelm Michael (externer Fachplaner des Vorhabenträgers) erläuterte, dass anhand der Darlegungen keine Veränderungen des Wasserabflusses als auch der hydraulischen Situation zu verzeichnen sind. Die ökologische Durchgängigkeit der Kalten Bode soll zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein, sodass auch keine Änderungen für maßgebliche Fischarten erwartet werden. Betrachtet werden müsste innerhalb des Untersuchungsgebietes nur die Bachforelle, da die Anhang II-Art Groppe in diesem Bereich nicht vorkommt.

BUND Sachsen-Anhalt fordert, dass der Vorhabenträger neue FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen vorlegen sollte, die den geltenden rechtlichen Maßstäben entsprechen.

TOP 6.4 Belange Natur und Landschaft / FFH-Ausnahmeprüfung für das Gebiet „Hochharz“ inkl. Fiktives Erweiterungsgebiet für das FFH-Gebiet „Hochharz“ Teil 1 - Alternativenprüfung, Maßnahmen zur Kohärenzsicherung
(vgl. Anlage 2 - Folien 109 - 151)

(1) Alternativenprüfung

Zusammenfassung wesentlicher Inhalte der Stellungnahmen

Landkreis Harz äußert Bedenken hinsichtlich der vorgelegten Alternativenprüfung und weist darauf, dass in Vorabgesprächen neben Standortalternativen für das Sommerkonzept auch inhaltliche Konzept-Alternativen gefordert worden seien. Unter Zugrundelegung von mehreren rechtlich überprüften Verfahren des OVG Magdeburg und des BVerwG (Urteil A143 Halle, Airbus-Urteil, Bremerhaven-Urteil, Elbvertiefungs-Urteil) wird eine wenig untergesetzte Vorzugsvariante sowie eine fehlende umfangreiche Darlegung aller Konzeptvarianten und deren Ausschlussgründe bemängelt.

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie Sachsen-Anhalt, Landkreis Harz, BUND Sachsen-Anhalt, LabÜN - Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR stellen eine fehlende Vergleichbarkeit der 8 untersuchten Varianten fest, da bei den Varianten 6 - 8 keine Verknüpfung mit den Vorhabenbestandteilen des Sommerkonzepts und der Gastronomie vorgenommen sei. Zusätzlich stellt das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie bei den Erläuterungen und Bewertungen für die Varianten 1 bis 8 eine Ungleichbehandlung fest, da für alle Varianten ein bewertendes „Fazit“ und nur für die Varianten 6 bis 8 zusätzlich ein wirtschaftliches Fazit gezogen worden sei. Letzteres macht projektbezogene zusätzliche Belastungen wirtschaftlicher Art für den Vorhabenträger zum Gegenstand (z. B. größere Seilbahnlänge, größere zu beschneie Fläche, benötigte Grundflächen aus privaten Eigentumsverhältnissen). Eine abschließende Prüfung des Variantenvergleichs ist daher nicht

möglich und wird unter den Gesichtspunkten von Natura 2000 als nicht verfahrenskonform angesehen.

BUND Sachsen-Anhalt, LabÜN - Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR stellen die in der Abweichungsprüfung zugrunde gelegten Argumente für eine Unzumutbarkeit der aus habitatschutzrechtlicher Sicht vorzugswürdigeren Varianten 6 - 8 als unzureichend sowie als nicht verfahrenskonform dar. Eine abschnittsweise eingeschränkte Skihangqualität der Variante 6 sei im habitatschutzrechtlichen Kontext hinzunehmen, da der Vorhabenträger gerade keinen Anspruch auf optimale Zielerfüllung hat, wenn es Varianten für sein Vorhaben gibt, die ein Natura 2000-Gebiet gar nicht oder geringer beeinträchtigen, als die „skitechnisch attraktivere Variante“. Darüber hinaus würde es an der Festlegung von Kriterien, die eine Überprüfung des Merkmals „Attraktivität“ in Bezug auf den Verlauf und Verortung der Skipiste überhaupt erst ermöglichen, fehlen. Die besondere Attraktivität der Abfahrt der Alternative 5 sei gar nicht näher begründet.

BUND Sachsen-Anhalt, LabÜN - Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR bezweifeln zudem, ob allein wirtschaftliche Erwägungen wegen zusätzlicher Investitionskosten und zusätzlicher Reparatur- und Wartungsarbeiten überhaupt als Gründe angeführt werden können, um die aus habitatschutzrechtlicher Sicht offenkundig vorzugswürdige Variante 6 auszuschließen. Mit der Variante 6 wären innerhalb des FFH-Gebietes keine prioritären Lebensraumtypen betroffen. Ergänzend bemerkt der BUND Sachsen-Anhalt, dass der Ausschluss dieser Alternative aufgrund wirtschaftlicher Erwägungen selbst im Grundsatz nicht gelingt, da es den Unterlagen an dem dann zum Nachweis erforderlichen Vergleich der jeweils erforderlichen Investitionskosten bzw. der zusätzlichen Kosten, die für diese Alternative anfallen würden fehle. Ebenfalls nicht nachzuvollziehen sei die Unzumutbarkeitsdarstellung durch die die vorgebrachte Windanfälligkeit der Seilbahn aufgrund fehlender Nachweise sowie die Planungserschwerung durch die Beanspruchung von stadtfremden Flächen (Gemarkung der Stadt Oberharz am Brocken/ Ortsteil Elend).

Diskussion im Erörterungstermin

Stadt Wernigerode (Vorhabenträger) bekräftigte eingangs die Vorzugswürdigkeit der Variante 5, welche in Kooperation der Stadt Wernigerode mit der Winterberg Schierke GmbH entstanden ist und in erster Linie aus skitechnischen Gründen favorisiert wird, die sich auf betriebswirtschaftliche Erwägungen auswirken. Die Schwerpunkte lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die erhobenen Bedenken der Verfahrensbeteiligten werden hinsichtlich der FFH-rechtlichen Alternativenprüfung anerkannt. Der den Antragsunterlagen zugrundeliegende Variantenvergleich ist in Bezug auf die Bewertung der Varianten 6 – 8, welche nach FFH-Gesichtspunkten vorzugswürdig wären, unzureichend.
- Der Variantenvergleich war grundsätzlich zu überarbeiten, was in Auswertung der Stellungnahme bis zum Erörterungstermin erfolgt ist und sich nunmehr in großen Übersichtstabellen ausdrückt, die eine Vergleichbarkeit aller bewerteten Varianten nachvollziehbar darstellt.
- Die bisher fehlerhafte Flächendarstellung innerhalb des Variantenvergleichs, die im Beteiligungsverfahren mit Blick auf das fehlende Sommerkonzept mehrfach bemängelt wurde, war unzulässig. Dieser Fehler wurde im überarbeiteten Variantenvergleich durch eine Bewertung des Sommerkonzeptes auch für die Varianten 6 – 8 behoben.

Büro für Umweltplanung Dr. Friedhelm Michael (externer Fachplaner des Vorhabenträgers) stellte die neue Alternativenprüfung mit dem überarbeiteten Variantenvergleich nach dem

Flächenverbrauch bezogen auf die FFH-Lebensraumtypen dezidiert vor. **(vgl. Anlage 2 - Folien 110 – 111)**

Klenkhart & Partner Consulting ZT GmbH (Generalplaner des Vorhabenträgers Winterberg Schierke GmbH) stellte sodann die neue Alternativenprüfung mit dem überarbeiteten Variantenvergleich nach skitechnischen Kriterien (Pisten/ Seilbahn/ Beschneiungsanlage) vertiefend vor. Auf folgende Schwerpunkte wurde eingegangen: **(vgl. Anlage 2 - Folien 112 - 128)**

- Der Planung wurden international anerkannte skitechnische Kriterien zugrunde gelegt: Mindestgefälle der Piste von 6 %, Gefälle bis zu 25 % für die Klassifizierung „leichte Piste“, Gefälle von 25 % für die Klassifizierung „mittlere Piste“, Gefälle von über 40 % für die Klassifizierung „schwere Piste“.
- Da die Hauptzielgruppe „Anfänger“ und „Fortgeschrittene“ sind, muss der Pistenverlauf den Kriterien einer „leichten Piste“ entsprechen. Im Bereich zwischen Loipenhaus und Mittelstation sollen aufgrund der Geländestrukturen Gefälle von 10 – 25 % möglich sein.
- Für die Varianten 6 – 8 wurde die Mittelstation in Richtung Südosten verlegt, dadurch soll die Piste in einem sehr weiträumigen, teilweise sehr flachen Gelände verlaufen.
- Bei Variante 6 würde die Talabfahrt auf einer Länge von 680 m mit einem Gefälle unter 3 % passiert werden müssen. Aufgrund der Geländestrukturen ist es nicht möglich den Verlauf der Talabfahrt zu ändern, da sonst sogar ein Gegenanstieg bestehen würde. Im Bereich der Bergabfahrt würde durch das Versetzen der Mittelstation gen Osten eine Querfahrt in Hanglage notwendig, sodass ein etwa 200 m langer Ziehweg zurückgelegt werden müsste, der besonders für Snowboardfahrer unattraktiv wäre.
- Bei den Varianten 7 und 8 würde die Talabfahrt auf einer Strecke von über 1000 m (über 800 m bei Variante 8) mit einem Gefälle von 3,4 % verlaufen, was aus skitechnischer Sicht ein Skifahren unattraktiv macht.
- Zusammenfassend wurde festgestellt, dass die Talabfahrtsbereiche der Varianten 6 – 8 aus dem regulären Pistenbetrieb entfallen. Für den Bereich der Bergabfahrt der Varianten 7 und 8 wurde als Ersatz für den Entfall der Talabfahrt daher ein erweitertes Pistenetz mit Einbindung des Kleinen Winterberges im Hauptpistenetz konzipiert, wodurch allerdings Steilhänge mit einem starken Gefälle entstehen würden. Auf die entsprechenden Längsprofile wurde verwiesen.
- Erläutert wurde die neu erstellte Tabelle des Variantenvergleiches, dem die gleichen Kriterien zugrunde liegen. Aufmerksam wurde auf einen innerhalb der Vorzugsvariante 5 vorhandenen kurzen Streckenabschnitt (ca. 150 m) mit einem Gefälle unter 6 % (3,6 %), der jedoch durch den zuvor steileren Pistenabschnitt mit Schwung überwindbar sein soll. Damit sei ein regulärer Skibetrieb möglich. Es wurde darauf hingewiesen, dass sobald Streckenabschnitte ein Gefälle unter 6 % über 500 m aufweisen, ein regulärer Skibetrieb nicht mehr möglich ist.
- Als weiteres Vergleichskriterium wurde die Größe des Speichersees bewertet. Dazu wurde ausgeführt, dass für die Varianten 7 und 8 aufgrund der größeren Pistenflächen ein größerer Speichersee mit einer Kapazität von etwa der doppelten Wassermenge notwendig wird. Variante 6 erfordert nur ein gering größeres Fassungsvermögen des Speichersees.
- Zum Vergleichskriterium der Anbindung an das bestehende Loipennetz wurde ausgeführt, dass die Varianten 1 – 5 eine gute Anbindung ermöglichen, wohingegen die Varianten 6 – 8 eine komplette Zerschneidung der Loipenbereiche nach sich ziehen würden.

- In Bezug auf das Sommerkonzept wurde aufgrund einer Vielzahl von Vorteilen durch die Verknüpfung von Sommerkonzept und Mittelstation die Verortung des Standortes im Nahbereich zur Mittelstation beibehalten. Besonders die Nähe des Speichersees zu den vorhandenen Wanderwegen sowie zum Nationalpark sind ein positives Indiz für die örtliche Verknüpfung der beiden Bestandteile. Somit bestehen im Vergleich aller Varianten keine großen Unterschiede.
- Zusammenfassend wurde festgestellt, dass in der Gesamtbewertung aller Kriterien die Varianten 6 – 8 direkt ausscheiden und die Variante 5 vorzugswürdig ist.

Winterberg Schierke GmbH (Vorhabenträger / Stella-Szenografie) stellte das Sommerkonzept mit den Schwerpunkten Mimikry Holz- und Wasserspielplatz, Nocturnalium, Kletterwelten und Harzblick vor. **(vgl. Anlage 2 - Folien 129 - 146)**

Stadt Wernigerode (Vorhabenträger) fasste abschließend die Alternativenprüfung unter Verweis darauf zusammen, dass es im Zusammenhang mit dem Variantenvergleich wichtig ist zu berücksichtigen, dass das geplante Skigebiet nur aus einer Skipiste bestehen würde. Damit würden sich skitechnisch unattraktive Merkmale der einzelnen Varianten schwerwiegender auswirken, da es keine Ausweichpiste gäbe. Auf eine skitechnisch attraktive Ausgestaltung der Piste sei damit großen Wert zu legen, sodass sich die aus FFH-Geschichtspunkten vorzugswürdigeren Varianten 6 – 8 als nicht zumutbar gestalten. Für die Stadt Wernigerode ergeben sich im Variantenvergleich keine finanziellen Änderungen. Jedoch würden die regionalwirtschaftlichen Auswirkungen, die erreicht werden sollen, mit einem weniger attraktiven Skigebiet nicht zu erreichen sein. Für die Winterberg Schierke GmbH würde sich die Ausgestaltung einer wenig attraktiven Piste aus betriebswirtschaftlicher Sicht wesentlich dramatischer darstellen. So könnten höhere Investitionen nötig werden. Die Investitionskosten der Variante 6, die aus naturschutzfachlicher Sicht vorzugswürdig wäre, lägen um 12 % höher als bei der Vorzugsvariante 5. Demgegenüber würden aber voraussichtlich erhebliche Einbußen im Bereich der Einnahmen bei mindestens gleichen, vielleicht auch etwas höheren Betriebskosten stehen. So würde das Vorhaben für denjenigen, der es betreiben will, unwirtschaftlich werden.

BUND Niedersachsen, auch in Vertretung für LabüN - Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR hielt die Bedenken aufgrund der nicht gegebenen Erörterungsfähigkeit der bisher unbekanntenen Unterlagen aufrecht.

BUND Sachsen-Anhalt bekräftigte bezüglich des Variantenvergleichs auch unter den Gesichtspunkten der UVP (§ 5 Abs. 3 UVPG) nochmals den Vorwurf, dass die Durchführung einer Projekt-UVP falsch sei, vielmehr hätte eine strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt werden müssen. Auf den erhobenen strategischen Fehler, nur eine Variante in die Prüfung zu geben, wurde nochmals hingewiesen.

BUND Sachsen-Anhalt bekräftigte des Weiteren die Annahme einer fragwürdigen Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aufgrund des zugrunde zulegenden Zeitfaktors. So ginge man davon aus, dass bis zum Zeitpunkt der Bauleitplanung und Planfeststellung die Nachmeldung des jetzt zur Nachmeldung anstehenden Gebietes vollzogen sei. Als weitere Zeitkomponente, die die erwähnten Planungsschritte verschieben würde, wurde durch den BUND Sachsen-Anhalt die rechtliche Überprüfung einer möglichen Zielabweichung benannt.

Frau Meininger (Beratungsleitung BL/ MLV) stellte im Ergebnis der Erwiderng des Vorhabenträgers nochmals dar, dass die vorgestellten neuen Unterlagen der Alternativenprüfung – sobald sie in entsprechender Form vorlägen – an die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sowie die sonstigen fachlich berührten Stellen mit einer angemessenen Frist zur Abgabe einer Stellungnahme übersandt werden.

(2) Verträglichkeitsprüfung innerhalb des Fiktiven Erweiterungsgebiet für das FFH-Gebiet „Hochharz“

Zusammenfassung wesentlicher Inhalte der Stellungnahmen

BUND Sachsen-Anhalt äußert Bedenken in Bezug auf die Maßstäbe bzw. Umgriffe und Erhaltungsziele, die für dieses Gebiet zugrunde gelegt wurden. Weiterhin wurde die kartenmäßige Darstellung bemängelt, da alleine schon optisch nicht zutreffend dargestellt würde, dass es sich um ein Vorhaben handelt, das komplett innerhalb von schon gemeldeten und zur Anmeldung anstehenden Natura 2000-Gebieten umgesetzt werden soll. Es wird gefordert, dass der Vorhabenträger diesen Mangel behebt und eine Karte vorlegt, die die zuvor beschriebene Situation richtig darstellt.

(3) Maßnahmen zur Kohärenzsicherung

Zusammenfassung wesentlicher Inhalte der Stellungnahmen

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie Sachsen-Anhalt, Landkreis Harz, BUND Sachsen-Anhalt, LabÜN - Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR äußern Bedenken gegenüber den geplanten Kohärenzmaßnahmen. Alle Beteiligten äußern sich kritisch in Bezug auf die Planung von Kohärenzmaßnahmen für den FFH-Lebensraumtyp 91D0* innerhalb des vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie vorgeschlagenen Gebietes zur Neuanmeldung eines FFH-Gebietes, da die geplanten Maßnahmen zur Verbesserung des Zustands der entsprechenden Moorwaldflächen dann als sogenannte Sowieso-Maßnahmen gelten würden und als Kohärenzmaßnahme nicht in Frage kämen.

Landkreis Harz differenziert die Aussage dahingehend, dass dies nur der Fall wäre, wenn die betreffenden Flächen einen ungünstigen Erhaltungszustand hätten, weil dann der Mitgliedsstaat dazu verpflichtet wäre, den FFH-Lebensraumtyp durch entsprechende Maßnahmen in einen günstigen Erhaltungszustand zu überführen.

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie Sachsen-Anhalt bestärkt die auszuschließende Geeignetheit der Kohärenzmaßnahmen für den FFH-Lebensraumtyp 91D0* dahingehend, dass diese Flächen nach den Kartierungen des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt dem FFH-Lebensraumtyp 9410 zuzuordnen wären.

Diskussion im Erörterungstermin

Stadt Wernigerode (Vorhabenträger) erwiderte zunächst grundsätzlich, dass es bisher noch kein durch die EU-Kommission festgelegtes FFH-Gebiet gibt und die Berücksichtigung dieses Gebietes in den Antragsunterlagen erst zum Zeitpunkt dieser Festlegung erfolgen müsste. Derzeit sei die Planung von Kohärenzmaßnahmen rechtlich noch möglich.

Büro für Umweltplanung Dr. Friedhelm Michael (externer Fachplaner des Vorhabenträgers) erläuterte die Erfassung der FFH-Lebensraumtypen innerhalb des Untersuchungsraums. **(vgl. Anlage 2 - Folien 110 und 147 - 151)**

Es wurde angemerkt, dass für die Planung der Kohärenzmaßnahmen die Ergebnisse der Kartierung des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt für das Vorschlagsgebiet zur Neuanmeldung eines FFH-Gebietes vollständig übernommen worden sind. Das Vorschlagsgebiet selbst sei aber nicht Gegenstand einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung.

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt fasste seine Bedenken wie folgt zusammen:

- Die Bilanzierung der Erheblichkeit ist unzutreffend. Bei der Berechnung der Erheblichkeit sind die aktuellen Flächengrößen zugrunde zu legen.
- Die geplanten Kohärenzmaßnahmen FFH-Lebensraumtyp 91D0* Moorwälder sollen auf den Flächen eines anderen FFH-Lebensraumtyps, als vom Büro für Umweltplanung ermittelt, nämlich dem FFH-Lebensraumtyp 9410 (Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder) umgesetzt werden, was unzulässig ist. Darüber hinaus handelt es sich bei den Maßnahmen für die Moorwälder nicht um Kohärenzmaßnahmen, da diese als Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung des Lebensraumtyps, als sogenannte „Sowieso-Maßnahmen“, zu bewerten sind.
- Die gesamten Kohärenzmaßnahmen befinden sich in dem Vorschlagsgebiet zur Neuanschaffung eines FFH-Gebietes. In einem solchen Gebiet würde sowieso die Verpflichtung bestehen, Lebensraumtypen zu erhalten und deren Zustand zu verbessern, sodass es schwierig werden dürfte, dort Kohärenzmaßnahmen zu finden.

In Bezug auf die Inanspruchnahme des FFH-Lebensraumtyps 91D0* und kumulativer Wirkungen auf den Lebensraumtyp wurde angemerkt, dass bloß eine Bilanzierung der Flächeninanspruchnahme aber keine Berücksichtigung der weiteren Wirkungen erfolgte. Eingriffe sowie Baumaßnahmen in einen hydromorphen Standort werden Auswirkungen auf weitere Standorte dieses Lebensraumtyps haben. Dies sei nicht ausreichend berücksichtigt worden, sodass die bilanzierte Verlustfläche deutlich zu klein erscheint. Zusätzlich wurde angemerkt, dass aufgrund der Besonderheit des FFH-Lebensraumtyps 91D0* die Frage beantwortet werden müsste, ob Eingriffe in einen solchen Lebensraumtyp überhaupt ausgleichbar sind. Aus der aktuellen Roten Liste 2014 seien Aussagen über die Regenerierbarkeit von Lebensraumtypen getroffen worden, für den FFH-Lebensraumtyp 91D0* stellten die Autoren keine Möglichkeit der Regenerierbarkeit fest.

Büro für Umweltplanung Dr. Friedhelm Michael (externer Fachplaner des Vorhabenträgers) erwiderte daraufhin, dass die Prüfung von einem FFH-Erweiterungsgebiet für das FFH-Gebiet „Hochharz“ ausging. Darüber hinaus wurde auf die Problematik des Suchraumes für Kohärenzmaßnahmen für den FFH-Lebensraumtyp 9410 (Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder) hingewiesen, da dieser nur in einer Höhe von 700 m natürlich vorkomme.

Stadt Wernigerode (Vorhabenträger) stellte nochmal klar, dass eine Planung von Kohärenzmaßnahmen in diesem Bereich sehr wohl möglich ist, da es sich bisher nicht um ein von der EU-Kommission gelistetes Gebiet handeln würde. Im weiteren Planungsverfahren müsste dann jedoch evtl. eine Umplanung erfolgen.

Frau Flach (Mitglied der Beratungsleitung MBL/ MLV) verwies auf die erfolgte Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie infolge der Ergebnisse des Thünen-Gutachtens 2017. Für die Flächen des prioritären Lebensraumtyps 91D0* außerhalb des FFH-Gebietes „Hochharz“ wurde aufgrund des im Thünen-Gutachten nachgewiesenen Moorwaldverbundes und des damit bestehenden funktionalen Zusammenhangs mit den Flächen innerhalb des FFH-Gebietes davon ausgegangen, dass diese Flächen die Qualität eines FFH-Gebietes besitzen. Hierzu wurde vereinbart, dass für diese Flächen bereits im Raumordnungsverfahren eine vorgezogene FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 bis 3 BNatSchG durchgeführt wird, über die der dem europäischen Schutz vergleichbare adäquate nationale Schutz gewährleistet wird. Neben dem Untersuchungsraum wurde auch die Anwendung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Hochharz“ für das fiktive FFH-Erweiterungsgebiet abgestimmt.

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt erwiderte hierzu, dass diese Abstimmungen zu einem Zeitpunkt erfolgten, wo der genaue Bestand des FFH-Lebensraumtyps 91D0* au-

ßerhalb des FFH-Gebietes „Hochharz“ noch nicht feststand. Ende 2017 erhielt das Landesamt vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie den Auftrag eigene Kartierungen im Raum des Großen und Kleinen Winterberg vorzunehmen. Im August 2018 wäre das MLV über die Ergebnisse in Kenntnis gesetzt worden.

Frau Flach (Mitglied der Beratungsleitung MBL/ MLV) fasste zusammen, dass ein Raumordnungsverfahren in einer bestimmten Zeit (6-Monats-Frist gemäß ROG) durchzuführen sei, sodass kurzfristig sich neu ergebenden Erkenntnisse nicht fortlaufend integriert werden können. Gleichwohl hatte das MLV an seiner zuvor mitgeteilten Rechtsauffassung festgehalten.

**- TOP 6.9 wird vorgezogen, weil Vertreter des Büros für
Angewandte Hydrologie München den Erörterungstermin verlassen müssen -**

TOP 6.9 Belange Klimaschutz, Klimawandel (vgl. Anlage 2 - Folie 153)

Zusammenfassung wesentlicher Inhalte der Stellungnahmen

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie Sachsen-Anhalt, Landkreis Göttingen, BUND Sachsen-Anhalt, Biologische Schutzgemeinschaft zu Göttingen e.V., Imkerverband Sachsen-Anhalt äußern in Anbetracht des globalen Temperaturanstiegs bzw. des Anstiegs der mittleren Wintertemperatur sowie der generellen Abnahme der Schnee- und Eistage erhebliche Bedenken gegenüber dem Vorhaben.

- Auf die Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel (Bundeskabinett 17.12.2008) wird verwiesen, wonach Wintersport in Zukunft nur noch in den Mittelgebirgen über 800 – 1000 m und eine Beschneigung in tieferen Lagen künftig gar nicht mehr möglich sein wird.
- Bemängelt wird des Weiteren, dass in den gesamten Untersuchungen keine Auseinandersetzung mit den Risiken von langanhaltender Sommertrockenheit (wie im Jahr 2018) erfolgt wäre. In diesem Zusammenhang wird dargestellt, dass die Niederschläge zur Versorgung der Oberflächenwasser, die zur Befüllung des Speichersees genutzt werden sollen, ausbleiben und damit die Beschneigung verhindern könnten. Ob die 100-Tage-Regel, wonach ein wirtschaftlicher Betrieb eines Skigebietes nur dann gewährleistet ist, wenn die Bedingungen an mindestens 100 Tagen in der Saison gegeben sind, auch in Zukunft aufrecht erhalten bleiben kann, wird in Frage gestellt.
- Kritisiert wird zudem, dass keine Analyse der klimarelevanten sowie klimastrategischen Fakten erfolgt ist. Der Deutsche Wetterdienst weist daraufhin, dass amtliche klimatologische Gutachten für die Raum-, Landes- und Stadtplanung erstellt werden könnten.
- Es wird erwartet, dass eine strukturelle Anpassung an den Klimawandel dahingehend erfolgt, dass die sich verlängernden Zeiträume für den sommerlichen Tourismus bestmöglich genutzt bzw. neue, schneeunabhängige Tourismusschwerpunkte für die Wintermonate entwickelt werden.

Landkreis Göttingen regt an zu prüfen, ob nicht die Seilbahn ab Schierke zur Erschließung der Loipen und Wanderwege in den Höhenlagen des Wurm- und Winterberges über 700 m NN und des Ganzjahresprogramms eine interessante umweltschonendere Alternative darstellen könnte. Um die Verkehrsfunktion der Seilbahn zu sichern und zusätzlichen Motorisierten Individualverkehr zu vermeiden, wären gemeinsame Verbundtickets von Braunlage und Schierke für das erschlossene Gebiet am Wurmberg und Winterberg unerlässlich.

Diskussion im Erörterungstermin

Stadt Wernigerode (Vorhabenträger) legte in seiner Erwiderng zunächst dar, dass es derzeit gute Verhältnisse im Harz für den Wintersport gibt. Gleichwohl werden die klimarelevanten Aussagen von Experten, wonach ein dauerhafter Skibetrieb nur mit Beschneigung künftig möglich sein wird, ernst genommen. Nach derzeitigen Prognosen bleiben die Wetterverhältnisse im Harz bis 2050 relativ stabil, sodass eine Beschneigung möglich ist. Es wird anerkannt, dass die Darstellung von Planungsansätzen über den Ski-/Wintersport hinaus (Ganzjahreskonzept) in den Unterlagen zu kurz gekommen ist, sodass eine Überarbeitung erforderlich ist.

Winterberg Schierke GmbH (Vorhabenträger) vertrat die Auffassung, dass aus betriebswirtschaftlicher Sicht die Perspektive bis 2050 ausreichend ist.

Stadt Wernigerode (Vorhabenträger) legte des Weiteren dar, dass das Vorhaben auch darüber hinaus noch betrieben werden müsste und insofern eine Betrachtung bis 2050 nicht ausreicht. Insofern muss die Frage beantwortet werden, wie man sich unter dem Gesichtspunkt Klimawandels/ Klimaschutz positionieren will, um die Region zu entwickeln. Das Vorhaben ist als Gesamtjahresprojekt konzipiert, in dem Angebote im Winter, die auch ohne Schnee nutzbar sind (bspw. Winterwandern, nordischer Skisport) gleichfalls vorgesehen sind. Der Ansatz, dass die Seilbahn im Rahmen einer Konzept-Alternative auch als Verbindungsseilbahn zum Skigebiet Wurmberg genutzt werden könnte, entspricht jedoch nicht den Zielen des Vorhabens. Diese betreffen die Schaffung eines attraktiven Skigebietes am Winterberg mit Anbindung an den Wurmberg sowie die Entwicklung eines länderübergreifenden Ganzjahreserlebnisgebietes.

Büro für Angewandte Hydrologie BAH München (externer Fachplaner des Vorhabenträgers) erläuterte die Aussagen der Stadt Wernigerode näher. Dem Hydrologischen Gutachten liegt mit dem Zeitraum von 1981 – 2010 eine 30-jährige Referenzperiode zugrunde. Auch wenn die letzten 10 Jahre nicht untersucht wurden, so entsprechen die dargestellten Klimaszenarien den aktuellen Vorgaben des Landes Sachsen-Anhalt. Vorhersagen sind nur für die nahe Zukunft, also für die nächsten 30 Jahre möglich. Weitergehende Prognosen sind mit entsprechend großen Unsicherheiten verbunden. Sicher gesagt werden kann aber, dass ab dem Jahr 2100 ein 100-Tage-Skibetrieb auch mit Beschneigung nicht mehr möglich sein wird.

BUND Sachsen-Anhalt legte dar, dass der Schutz von Moorböden gemäß Nationalem Klimaschutzplan 2050, dem Aktionsplan der Bundesregierung zur Noch-Erreichung der Klimaschutzziele und der Nationalen Klimaschutzstrategie 2050 eine wichtige Maßnahme darstellt. Mit der Beseitigung von Moorböden werden auch CO₂-Speicher beseitigt.

BUND Niedersachsen ergänzte hierzu, dass der geplante Moorpfad kritisch gesehen wird, zu dem es in den Unterlagen auch keine Aussagen gibt. Darüber hinaus wurde die Anzahl der Skitage angezweifelt, da erfahrungsgemäß die sicheren Skitage am Wurmberg immer unter 100 Tagen liegen würden.

Stadt Wernigerode (Vorhabenträger) stellte dazu klar, dass kein Moorpfad geplant ist, der in die Moorwälder hineingeführt und dass bei der Vorzugvariante 5 auch kein Moorboden vernichtet wird. Hinsichtlich der 100 Skitage wurde darauf verwiesen, dass diese einen Standardwert darstellen, der für das Vorhaben aber nur als Orientierung gilt. Im Harz sind die Bedingungen für Skibetrieb in den nächsten Jahren gegeben und der Investor ist bereit das Vorhaben umzusetzen. Letztendlich zielt das Vorhaben auf ein Ganzjahreserlebnis ab. Der Schutz des Moorwaldes wird im weiteren Verfahren maßgeblich sein.

Montenius Deutschland (externer Fachplaner des Vorhabenträgers Winterberg Schierke GmbH) verwies auf die im Harz besseren Bedingungen als beispielsweise im Sauerland und

die bessern klimatischen Bedingungen am Winterberg (geringere Temperaturen, höhere natürliche Schneefallmenge) gegenüber dem Wurmberg, sodass 80-90 Skitage grundsätzlich möglich sind.

BUND Sachsen-Anhalt kritisierte, dass die Berechnung der Schneemengen und Schneehöhen in der Raumverträglichkeitsuntersuchung nicht enthalten sind. Im Zielabweichungsantrag sind diese Angaben enthalten, aber die Übertragung der Schneeverhältnisse des Brockens auf das Vorhabenprojekt ist nicht plausibel. Darüber hinaus wurde kritisiert, dass die in der Zielabweichung verwendeten Klimadaten auf Grundlage der Daten von 2006 für Zeitraum von 20 Jahren, also bis 2026, ermittelt wurden und nicht für den Zeitraum bis 2050, der für das Vorhaben relevant ist. Daher liegt keine hinreichende Begründung für die maximalen Schneemengen bis 2050 vor.

Stadt Wernigerode (Vorhabenträger) erwiderte hierzu, dass die Daten vorhanden und die Quellen benannt sind, es aber bei den Zeiträumen, die zugrunde gelegt wurden, Probleme gibt. Aus den Daten des Brockens und den Daten des Ortes Schierke wurde ein Mittel gebildet. Die projektspezifische Prognose sei insofern nochmals zu überarbeiten, auch in Auswertung der vorliegenden Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren. Hinsichtlich der geäußerten Kritik über die fehlende projektspezifische Klimaprognose bis 2050 wurden die Unsicherheiten bei der Datenlage (Besuchszeitraum, Ableitung der Daten für die Zukunft) genannt.

BUND Sachsen-Anhalt verwies auf die Anpassungsstrategie der Landesregierung an den Klimawandel. Danach sei eine Beschneigung nur bei bereits getätigten Investitionen und nicht für Neuanlagen, die nur auf eine Beschneigung setzen, einzusetzen.

Frau Meininger (Beratungsleitung BL/ MLV) stellte klar, dass das Vorhaben ein seit vielen Jahren im Landesinteresse verfolgtes Projekt auch mit Beschneigung ist, deshalb sind die allgemeinen Ziele der Anpassungsstrategie hier nicht unmittelbar zugrunde zu legen.

Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung Sachsen-Anhalt befürwortete das Ganzjahreskonzept auch unter dem Blickwinkel des Klimawandels und hält eine Beschneigung dann nicht für ausgeschlossen, wenn darüber ein Beitrag zur Wirtschaftlichkeit des Vorhabens geleistet werden kann.

TOP 6.7 Belange Natur und Landschaft / FFH-Ausnahmeprüfung für das Gebiet „Hochharz“ inkl. Fiktives Erweiterungsgebiet für das FFH-Gebiet „Hochharz“ Teil 2 - Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses
(vgl. Anlage 2 - Folie 154)

Zusammenfassung wesentlicher Inhalte der Stellungnahmen

BUND Sachsen-Anhalt äußert sich zur naturschutzfachlichen Bewertung bezogen auf das FFH-Gebiet „Hochharz“ inkl. Fiktives Erweiterungsgebiet für das FFH-Gebiet „Hochharz“ wie folgt:

- Die FFH-Ausnahmeprüfung sei zunächst bereits deshalb ungeeignet, weil sie auf bereits ungeeigneten Verträglichkeitsprüfungen aufbaut, die Umfang und Dimension der zu besorgenden Eingriffe nicht zutreffend erfassen und im Falle der Prüfung für ein fiktives Erweiterungsgebiet fehlerhafte Gebietsdaten und Gebietsgrenzen beinhalten würde. Eigenständige Mängel würde die Ausnahmeprüfung schon deshalb aufweisen, weil sie die gebotenen rechtlichen Maßstäbe verkennt. Genannt werden der Ausnahmegründe gemäß § 34 Abs. 4 BNatSchG auch im Falle von noch nicht gemeldeten FFH-Gebieten, weil diese

prioritären Lebensraumtypen und Arten materiell einem besonderen Schutz unterliegen. Folgende Feststellungen werden getroffen:

- Es zunächst unerheblich ist, ob für ein noch nicht gemeldetes Gebiet eine Stellungnahme der Kommission einzuholen ist, da eine solche jedenfalls ohnehin erst dann in Rede stünde, wenn das Vorhaben grundsätzlich ausnahmefähig erscheint. Dies wird auf Basis der vorliegenden Unterlagen ausgeschlossen.
- Es ist zunächst anzunehmen, dass das Vorhaben allein wegen der erheblichen Beeinträchtigung prioritärer Lebensraumtypen, die Erhaltungsziele des zu meldenden Gebietes sind, nicht ausnahmefähig ist, weil Gründe im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt bei dem hier in Rede stehenden Projekt nicht vorliegen.
- Es selbst bei Geltung aller Ausnahmegründe ohne die Beschränkungen des § 34 Abs. 4 BNatSchG an einem überwiegenden öffentlichen Interesse bereits wegen fehlerhafter Grundannahmen zu den Rahmenbedingungen des Vorhabens fehlt.

Imkerverband Sachsen-Anhalt e.V. regt an, dass abseits der formellen Diskussion im Zusammenhang auch einmal über den Begriff „überwiegendes öffentliches Interesse“ als Voraussetzung für die FFH-Ausnahmeprüfung diskutiert werden sollte. Es mögen hier vielleicht kurzfristig gesehene Gründe der Wirtschaftskraft eine Rolle spielen. Langfristig und nachhaltig gesehen ist es jedoch eher im überwiegenden öffentlichen Interesse, Natur und Umwelt zu schonen und für nachfolgende Generationen zu sichern.

LabÜN - Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR legt dar, dass zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses eventuell auch solche wirtschaftlichere Natur sein können (Schaffung neuer Arbeitsplätze, Stärkung des Ortes...), aber gerade diese Voraussetzungen sind nicht gegeben. Alle Einlassungen zur Unwahrscheinlichkeit der Herstellung eines länderübergreifenden Skigebietes werden nochmals ausführlich dargelegt.

Diskussion im Erörterungstermin

Stadt Wernigerode (Vorhabenträger) erwiderte dazu, dass mit dem Vorhaben ein entscheidender Beitrag geleistet werden soll, die strukturellen Defizite, die sich in einem signifikanten Bevölkerungsrückgang seit den 90er Jahren, dem Zerfall historischer Bausubstanz, insbesondere der alten Hotels und einer Perspektivlosigkeit im Ort niederschlagen, durch mehr Gäste, mehr Arbeitsplätze und nachhaltige Strukturveränderungen in der gesamten Region zu beseitigen. Das Vorhaben sei insofern alternativlos.

BUND Niedersachsen vertrat die Auffassung, dass das Vorhaben nicht alternativlos ist. Schierke kann sich auch ohne das Vorhaben entwickeln. Auf die Aussagen zu TOP 6.1 - Länderübergreifender Verbund – wird verwiesen. Darüber hinaus wurde betont, dass das Vorhaben nicht dem zwingenden öffentlichen Interesse unterliegt. Das Gutachten „Untersuchung der regionalökonomischen Effekte...“ der Firma Montenius Deutschland zeigt die Schwierigkeiten des Vorhabens im Sommer (Nähe zum Brocken, der weitaus attraktiver ist, wenig Attraktivität und Besucheranreize) und im Winter (fehlender Schnee). Es wurde ausgeführt, dass die regionale Wirtschaftsförderung ein gewichtiger Belang des öffentlichen Interesses sein kann, aber das öffentliche Interesse dieses Vorhabens nur auf Hoffnungen aufbaut (Anbindung Wurmberg, keine Nachmeldung an die EU mit prioritären Lebensraumtypen, ausreichende Schneetage) und öffentliches Geldes für ein höchst unsicheres Vorhaben ausgegeben werden soll.

Stadt Wernigerode (Vorhabenträger) erwiderte hierzu, dass die Alternativlosigkeit des Vorhabens das Ergebnis einer langanhaltenden Diskussions- und Planungsprozesses zur Entwicklung des Ortes Schierke ist. Voraussetzung für das Vorhaben ist nicht die Alternativlosigkeit des Projektes, sondern das überwiegende öffentliche Interesse. Es wurde nochmals betont, dass die Variante 5 die alleinige Antragsvariante ist und die Anbindung an das Gebiet Wurmberg und die Kooperation mit der Wurmberg Seilbahn GmbH eine grundlegende Voraussetzung ist, die geklärt sein muss. Die Stadt geht davon aus, dass die Neuanmeldung des FFH-Erweiterungsgebietes erst im nachfolgenden Zulassungsverfahren relevant sein wird. Hinsichtlich der klimatischen Bedingungen wurde ausgeführt, dass dem Vorhaben ein Konzept zu Grunde liegt, bei dem es auf die klimatischen Bedingungen nicht mehr ankommt. Das Ganzjahresgebiet mit Alternativangeboten ist auch ohne Skibetrieb tragfähig. Die Stadt betonte, dass die Eingriffe in das FFH-Gebiet „Hochharz“ damit vertretbar werden, da es kein anderes Konzept für die Entwicklung des Ortes und der Region gibt. Geplant ist die Entwicklung eines Naturerlebnisraumes mit Symbiose aus Nationalpark – Skilaufen – Seilbahn – länderübergreifender Verbund und Verkehrsberuhigung des Ortes als Ganzjahresprojekt.

TOP 6.8 Belange Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur (vgl. Anlage 2 - Folie 155)

Zusammenfassung wesentlicher Inhalte der Stellungnahmen

BUND Sachsen-Anhalt äußert Bedenken hinsichtlich der Aussage in der Raumverträglichkeitsuntersuchung, wonach das Vorhaben der Eigenentwicklung des Ortes Schierke dienen würde. Seiner Meinung nach handelt es sich nicht um ein Vorhaben der Eigenentwicklung, wie bereits die angeblich zu erwartenden Besucherzahlen belegen, und bedürfte auch insoweit einer Zielabweichungsentscheidung. Es sei der Nachweis zu erbringen, dass keine negativen Auswirkungen auf Mittel- und Grundzentren und bereits bestehende touristische Angebote zu erwarten sind.

Diskussion im Erörterungstermin

Frau Meininger (Beratungsleitung BL/ MLV) legte dar, dass die Eigenentwicklung gemäß Z 26 des LEP-LSA 2010 nicht auf touristische Großprojekte anzuwenden ist. Vielmehr ist die Eigenentwicklung im Zusammenhang mit dem Zentrale-Orte-System zu sehen, das sich auf die Gewährleistung der Versorgungsfunktion des Zentralen Ortes und seines Verflechtungsbereiches bezieht.

Stadt Wernigerode verwies ergänzend auf den § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG, wonach Freizeitprojekte nicht dem Zentrale-Orte-Konzept unterliegen. Die dazu in den Antragsunterlagen getroffenen falschen Aussagen werden zurückgenommen.

TOP 6.10 Belange Verkehr (vgl. Anlage 2 - Folie 156)

Zusammenfassung wesentlicher Inhalte der Stellungnahmen

LabüN - Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR legt dar, dass ein Verkehrsgutachten für die Ortslage Schierke vorliegen würde und dies im Hinblick auf die Raumverträglichkeit des Vorhabens nicht ausreichend und zumindest hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf die Städte Braunlage und Bad Harzburg auszuweiten sei. So gehe das Gutachten bezogen auf die Stadt Braunlage davon aus, dass der Verkehr in Braunlage mit der Schaffung des Skigebiets „Winterberg“ abnimmt. Damit wird in dem Gutachten zum Ausdruck gebracht, dass die Gästezahlen im Raum Braunlage/ Schierke nicht signifikant zunehmen,

sondern Besucher zu Lasten des Skigebiets „Wurmberg“ aus Braunlage in wirtschaftlich relevantem Umfang nach Schierke abgezogen werden.

Landkreis Harz verweist darauf, dass sich das geplante Vorhaben auf die vorhandene Infrastruktur zur verkehrlichen Anbindung Schierkes mit der Kreisstraße (K) 1356 auswirken wird. Gemäß Kreisstraßennetzkonzeption (Stand 2008) hat die K 1356 vom Abzweig L99/L100 bis zum Ortseingang Schierke derzeit eine Verkehrsbelastung von ca. 2.880 KfZ/d, ohne Änderung bis 2020. Mittlerer Straßenzustand und vorhandener Querschnitt entsprechen den Anforderungen gemäß RAL 2012 EKL 4, geeignet für Verkehrsstärken bis 3.000 KfZ/d und damit ausreichende Verkehrsqualität.

Seitens des Landkreises Harz werden Bedenken gegenüber der Bewertung in der Raumverträglichkeitsuntersuchung geäußert, wonach wird die Verkehrserschließung ausreichend sei und die vorhandene Verkehrsinfrastruktur trotz erhöhtem Besucheraufkommen in ihrer Funktion und Leistungsfähigkeit erhalten bliebe. Ausweislich der Aussage in der Raumverträglichkeitsuntersuchung sei durch das geplante Vorhaben mit einer Zunahme der Verkehrsbelastung an Spitzentagen unter winterlichen Straßenverhältnissen vor Ort auf 6.500 KfZ/d zu rechnen. Es würde ein markanter Einbruch der Leistungsfähigkeit (Wartezeit von mehr 40 Minuten, Rückstaulänge von mehr als 550 m - Qualitätsstufe F) für den westlichen Ast am Knoten K1356/ Alte Dorfstraße erwartet. Dabei sei zu berücksichtigen, dass die zugrundeliegende Verkehrstechnische Untersuchung die Verkehrsbelastung, welche durch die im Dezember 2017 eröffnete Schierker Feuersteinarena verursacht wird, nicht miterfasst. Aufgrund der örtlichen Verhältnisse ist der in der Raumverträglichkeitsuntersuchung angegebene Ausbau der verkehrlichen Anbindung zum Vorhabengebiet entsprechend des Bedarfs nur sehr begrenzt möglich.

Landkreis Harz sieht es als erforderlich an, bereits im Vorfeld die Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit der K1356 unter den zukünftigen Bedingungen einschl. weiterer Verkehrserzeuger, wie Großveranstaltungen in der Schierker-Feuersteinarena, zu untersuchen und erforderliche Lösungen hinsichtlich der Realisierbarkeit darzustellen. Es wird gefordert, dass eine Verkehrstechnische Untersuchung unter Berücksichtigung der zu erwartenden Verkehrsbelastung und der Witterung (an Spitzentagen unter winterlichen Straßenverhältnissen vor Ort) sowohl an der Strecke als auch an Kreuzungen/Einmündungen erfolgt und damit die Anforderungen an das vorhandene Straßennetz gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012) sowie den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) überprüft und gegenüber dem Kreisstraßenbaulastträger nachgewiesen werden. Zu beachten sei dabei, dass im Falle erforderlicher zusätzlicher Maßnahmen für die Herstellung der Belastbarkeit der Kreisstraße deren Kosten nicht vom Kreisstraßenbaulastträger übernommen, sondern nach dem Verursacherprinzip umgelegt würden.

Vor Umsetzung des Vorhabens sollten im Rahmen einer verkehrskonzeptionellen Betrachtung alle Maßnahmen mit Zuständigkeit und Priorität im unmittelbaren und weiteren Umfeld des Vorhabens definiert werden. Der Schwerpunkt sollte dabei auf der Ortslage Schierke liegen. Neben der (bereits erfolgten) Untersuchung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit der Straßenabschnitte sind alle verkehrsplanerischen Belange zu betrachten, wie z. B. MIV, insbesondere der ruhende Verkehr, Fußgänger- und Radverkehr, ÖPNV, Verkehrssicherheit, Querungshilfen etc.

Darüber hinaus besteht aus straßenrechtlicher Sicht die Anforderung, dass das Bauvorhaben einen gesicherten Zugang zu einer öffentlichen Straße haben müsste, die eine Zufahrt mit Kraftfahrzeugen einschließlich öffentlichen Versorgungsfahrzeugen erlaubt. In der Raumverträglichkeitsuntersuchung wird beschrieben, dass alle Stationsbereiche und geplanten Nebenanlagen über bereits bestehende Wege erreicht werden. So ist an der Straße am

„Winterbergtor“ ein Parkplatz u.a. für Busse geplant und neue Fahrwege mit einer Länge von rd. 600 m sollten angelegt werden.

Forstbetrieb Oberharz weist darauf hin, dass die Nutzung der Forstwege im Landeswald nur während der Bauphase im Vorhabengebiet zwischen der Stadt Wernigerode und dem Forstbetrieb Oberharz geregelt sei. Nach Fertigstellung des Vorhabens erfolgt die Zuwegung ausschließlich über Wege der Stadt Wernigerode (Straße am Winterbergtor, Sandbrinkstraße, Gelber Weg).

Diskussion im Erörterungstermin

Stadt Wernigerode (Vorhabenträger) erwiderte, dass im Raumordnungsverfahren darzulegen ist, dass die Bewältigung des Verkehrs machbar ist; ein regionales Verkehrskonzept muss zu dem Zeitpunkt noch nicht vorliegen. Da auch in Spitzenzeiten, die vor allem im Winter auftreten, nicht mit einem erhöhten Fußgänger- und Radverkehr zu rechnen ist, ist die Einbeziehung der Fußgänger und Radfahrer für die Raumordnung nicht relevant.

Die Parkflächen und Zuwegungen sind in den Unterlagen dargestellt. Auch Parkplatzflächen außerhalb des Ortes sind angedacht. Die Zuwegungen zu den Parkplatzflächen werden privatrechtlich geregelt. Die Seilbahn wird auch eine Versorgungsfunktion für die Gastronomie der Mittelstation bzw. der Erlebniswelt und zur Beförderung der dort Beschäftigten dienen. Waldwege, die nicht als Zufahrten ausgewiesen sind, dürfen nicht genutzt werden. Während der Bauphase kann es erforderlich sein, dass Waldwege zeitlich genutzt werden. Ein abschließendes Erschließungskonzept gibt es noch nicht, da das Sommerkonzept noch nicht genau verortet ist. Als verkehrstechnische Lösung ist im Ort ein Kreisverkehr an der Kreuzung L100/L99/K1356 angedacht.

Um eine überregionale verkehrstechnische Lösung zu finden, wurde eine erste Veranstaltung mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange zur Klärung einer Verkehrslösung, wie ruhender Verkehr, Shuttle-Verkehr, Stärkung des ÖPNV, zusätzliche Verkehre durch die HSB und verkehrstelematische Maßnahmen der Verkehrslenkung und -information durchgeführt. Im Ergebnis dieser Auftaktveranstaltung wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, die ein überregionales Verkehrskonzept erarbeiten soll.

Landkreis Harz teilte mit, dass die Verkehrsdaten veraltet sind und einer Überarbeitung bedürfen. Die verwendeten Daten berücksichtigen nicht die Entwicklung Schierkes (Feuersteinarena). So ergab die neueste Untersuchung aus dem Jahr 2018 für die Kreuzung Stern (L100/K1356) eine Überschreitung um bis zu 2.200 Kfz/24 h gegenüber der Datenerfassung aus dem Jahr 2016. Innerorts wird seitens des Landkreises eine neue Konzeption gefordert, da die Leistungsfähigkeit an der Kreuzung Kreisstraße/ Alte Dorfstraße nicht gegeben ist und es zu hohe Wartezeiten kommen wird, worunter die Verkehrssicherheit leidet. Der Fuß- und Radverkehr ist bezogen auf die neuesten Planungen (Ganzjahreskonzept mit erhöhtem Besucherverkehr auch außerhalb der Wintersaison) in die Untersuchungen einzubeziehen. Die überregionalen Probleme sind erkannt und müssen entsprechend abgearbeitet werden.

Stadt Wernigerode verwies noch einmal darauf, dass die ausgewiesenen Flächen für den ruhenden Verkehr ausreichend wären, dies aber zahlenmäßig in den Unterlagen zu belegen ist. An Spitzentagen kann der Verkehr vor Schierke abgefangen werden, sodass im Ort keine weitere Belastung zu erwarten ist. Auch dies ist noch zahlenmäßig zu belegen. Der Busshuttle und Nahverkehr zwischen Wernigerode und Schierke bietet noch Potenzial und ist zahlenmäßig darstellbar. Welche verkehrslenkenden Maßnahmen ergriffen werden müssten, soll noch untersucht und dargestellt werden.

Die Kreuzung Schierke Stern (Kreuzung K 1356/ L 99) kann als Kreisverkehr durch Stadt Wernigerode realisiert werden, wobei die Finanzierung noch zu klären ist. Für die Einmündung/Abzweig K 1356 zur Alte Dorfstraße müssen noch Lösungen erarbeitet werden.

Eine Fußgängerquerung außerorts ist möglich. Innerorts ist noch zu klären, ob das zusätzliche Verkehrsaufkommen die Stadt zu einer anderen Lösung zwingt. Fazit ist, dass bis zur Realisierung des Vorhabens die Verkehrsprobleme gelöst sein müssen.

BUND Niedersachsen forderte in Anlehnung an die Stellungnahme des Forstamtes Lauterberg und der Wurmbergseilbahn GmbH die Nullvariante in der Verkehrsmodellierung (Bus-Shuttle) darzustellen. Die Stadt Wernigerode lehnt dies ab, da es nicht dem Vorhaben entspricht.

Frau Meininger (Beratungsleitung BL/ MLV) fasste zusammen, dass die Antragsunterlagen entsprechend der vorgetragenen Belange zu überarbeiten sind.

TOP 6.11 Belange technischen Infrastruktur **(vgl. Anlage 2 - Folie 157)**

Zusammenfassung wesentlicher Inhalte der Stellungnahmen

Frau Meininger (Beratungsleitung BL/ MLV) legte dar, dass zu diesem Punkt keine Einwendungen in den bisher eingegangenen Stellungnahmen geäußert wurden.

Diskussion im Erörterungstermin

Stadtwerke Wernigerode verwiesen darauf, dass Störungsbeseitigungen über entsprechende Wegebeziehungen möglich sein müssen. Dies weist die Stadt Wernigerode (Vorhabenträger) zurück. Nicht jeder Bestandteil des Gebietes muss an einer öffentlichen Straße liegen, sodass Störungsbeseitigung nicht in jeden Fall über Wegebeziehungen möglich sind. Es sind keine zusätzlichen Wege und Straßen für Wartungsarbeiten geplant.

TOP 6.12 Belange Kultur und Denkmalschutz **(vgl. Anlage 2 - Folie 158)**

Zusammenfassung wesentlicher Inhalte der Stellungnahmen

Frau Meininger (Beratungsleitung BL/ MLV) erläuterte, dass sich im Vorhabengebiet 5 – 6 archäologische Meilerstellen befinden, die vom Landesamt für Archäologie und Denkmalpflege lokalisiert und dokumentiert sind. Vor Bodeneingriffen in diesen Bereichen ist eine archäologische Dokumentation durchzuführen.

Diskussion im Erörterungstermin

Zu den zusammengefassten Sachverhalten gab es keine weiteren Ergänzungen.

TOP 7 Zusammenfassung und Ausblick zum weiteren Verfahren **(vgl. Anlage 2 - Folien 159 - 161)**

Frau Meininger (Beratungsleitung BL/ MLV) fasste den Erörterungstermin zusammen und verwies auf die erheblichen naturschutzfachlichen Probleme (u.a. FFH-Ausnahmeprüfung FFH-Gebiet und fiktives FFH-Gebiet, für alle Varianten die gleiche Prüftiefe und Prüfinhalte). In Abstimmung mit dem Vorhabenträger werden auch die zusätzlichen Unterlagen noch ergänzt um die offenen Punkte, die sich aus dem Erörterungstermin ergeben haben. Dafür soll eine Frist von weiteren 14 Tage eingeräumt werden. Diese Unterlagen werden dann an die TÖB und Verbände mit einer angemessenen Frist zur Stellungnahme übergeben. Ob eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich ist, wird nach Prüfung der dann vorgelegten ergänzenden Unterlagen zu entscheiden sein.

Frau Meininger (Beratungsleitung BL/ MLV) bedankte sich bei allen Teilnehmern für die sachliche Diskussion und beendete den Erörterungstermin des Raumordnungsverfahrens für das geplante Vorhaben „Natürlich. Schierke Wander- und Skigebiet Winterberg“.

Halle (Saale), 17.07.2019



Christine Flach
(Mitglied der Verhandlungsleitung)



Annett Winzer
(Protokollführung)

Nachträglicher Hinweis

Mit Schreiben vom 06.06.2019 wurde das Raumordnungsverfahren für das Vorhaben „Natürlich. Schierke Wander- und Skigebiet Winterberg“ ruhendgestellt. Um sicherzustellen, dass die Stadt Wernigerode qualifizierte ergänzte Verfahrensunterlagen einreicht, werden seitens MLV einzelfachliche Fragestellungen zur Betroffenheit des Lebensraumtyps (LRT) 91D0* Fichtenmoorwälder und zur Kohärenz mit dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MULE) als oberste Naturschutzbehörde geklärt. Die Stellungnahme des MULE erhält die Vorhabenträger sodann zur Berücksichtigung im Rahmen der im Erörterungstermin vereinbarten Nacharbeiten seiner Verfahrensunterlagen. Die unter TOP 7 gesetzte Frist von 14 Tagen ist damit obsolet.